

NIEDERSCHRIFT

aufgenommen bei der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Steindorf am Ossiacher See am Mittwoch, dem 02.08.2023 mit Beginn um 19.00 Uhr im Turnsaal der Volksschule Bodendorf.

Anwesende:

Liste KAVE: Bgm. Kavalari Georg
Vzbgm. Hatberger Gotthard
GV Köffler-Kavalari Gabriele
GR Kronhofer Eva
GR Mag. Wolfschwenger Corina BA
GR Platzner Stefan
GR Slunka Martin
GR Weissenbacher Stefan
GR Tauchhammer Stefan

SPÖ: GR Augustin Christa
GR Jäkl Christian
GR Meinhard Eva
GR Pertl Reinhold
GR Augustin Andreas

ÖVP: GV DI Blasge Arno
GR BM Vidoni Markus
GR Bacher Martin
GR Wolf Kurt

FPÖ: GV Thaler Alfred
GR Gasser Gabriele
GR Santer-Hochsteiner Susanna
GR Heilingner Maria Elisabeth

GRÜNE: GR Dr. Hauser Robert

Entschuldigt haben sich: GR Schedler Manuela

Weiters nahmen an der Sitzung teil: AL Mag. Andre Winkler
Bei TG-Punkt 6g – GR Duller Martin, GR Fruhmänn Eva, GR Eberhardt Benjamin

Schriftführerin: Elfriede Augustin

Die Sitzung wurde ordnungsgemäß nach den Bestimmungen der K-AGO und der GeO vom Bürgermeister mit nachstehender Tagesordnung einberufen:

Fragestunde

1. Begrüßung, Eröffnung, Feststellung der Beschlussfähigkeit;
2. Bestellung von 2 Mitgliedern zur Mitunterfertigung der Niederschrift;
3. Bericht des Bürgermeisters;
4. **Anträge des Bauausschusses:**
 - a) Beratung & Beschlussfassung – Antrag auf Verlängerung Bebauungsverpflichtung Günther Hobitsch;
 - b) Beratung & Beschlussfassung – Widmungspunkt 17a/2022, Gst.Nr. 373/1, 373/18, 373/16, 373/17, 373/20, alle KG 72338 Stiegl;
 - c) Beratung & Beschlussfassung – Widmungspunkt Nr. 17b/2022, Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 373/1 KG 72338 Stiegl von „Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche“ in „Bauland – Dorfgebiet“;
5. **Anträge des Finanzausschusses:**
 - a) Beratung & Beschlussfassung – Mittelfristiger Investitionsplan 2023 – 2027;
 - b) Beratung & Beschlussfassung – Nachträgliche Zweckänderung der Rücklage und Zuführung aus dem ordentlichen Haushalt für das Projekt „Naturerlebnis Bodensdorf – Strandbad“ sowie Adaptierung des Finanzierungsplanes entsprechend der tatsächlichen Kosten;
 - c) Beratung & Beschlussfassung – 2. Nachtragsvoranschlag 2023;
 - d) Beratung und Beschlussfassung über die weitere Vorgangsweise bezüglich Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft Feldkirchen und Gründung eines Gemeindeverbandes;
6. **Anträge des Gemeindevorstandes:**
 - a) Information – Prüfbericht über Teilbereiche der Gebarung – Dienstrecht und Personalwesen;
 - b) Beratung & Beschlussfassung – Ankauf und Finanzierung eines Pritschenwagens;
 - c) Beratung & Beschlussfassung – Ankauf und Finanzierung eines Kommunal-LKW's mit Zusatzausstattung;
 - d) Beratung & Beschlussfassung – Änderung der Kindergartenordnung;
 - e) Beratung & Beschlussfassung – Vereinbarung Diakonie de La Tour – MOKI-BODO;
 - f) Beratung & Beschlussfassung – Tarifordnung Schulische Tagesbetreuung
 - g) Beratung & Beschlussfassung – Nachtrag Wärmeliefervertrag Preisanpassung ab September 2022;
 - h) Beratung & Beschlussfassung – Grundsatzbeschluss Baurechtsvertrag Landeswohnbau Kärnten – Gemeindeeigenes Gebäude Seestraße 10;
 - i) Beratung & Beschlussfassung – Stellenplan 2023 ab 1.9.2023;

I. Nicht öffentlicher Teil

- a) Personalangelegenheiten – MA Wirtschaftshof

Es sind keine Anfragen eingelangt.

Punkt 1 – Begrüßung, Eröffnung, Feststellung der Beschlussfähigkeit

Der Bürgermeister begrüßt die anwesenden Gemeinderäte und die Zuhörer und stellt Beschlussfähigkeit fest.

Punkt 2 – Bestellung von 2 Mitgliedern zur Unterfertigung der Niederschrift

Es werden einstimmig GR Augustin Andreas und GR Dr. Hauser Robert zu Protokollprüfern für die heutige Sitzung bestellt.

Punkt 3 – Bericht des Bürgermeisters

Der Bürgermeister berichtet:

- Die Eröffnung des Seebades in Bodensdorf ist gut von statten gegangen und hat er viele positive Rückmeldungen erhalten. Der Spielplatz wird auch gut angenommen.
- Am 12. Juli hat in der Gemeinde Treffen eine KEM-Veranstaltung über Energiegemeinschaften stattgefunden. Obwohl bereits Anträge betreffend diese Angelegenheit von 2 Fraktionen im Gemeinderat eingebracht wurden, waren leider keine Vertreter dieser Fraktionen bei dieser Veranstaltung anwesend. Da die Gemeinde Steindorf beabsichtigt, auf der Ossiacher See Halle ein Photovoltaikanlage zu installieren und hauptsächlich im Sommer Strom erzeugen wird, können damit auch andere gemeindeeigene Gebäude mit Strom versorgt werden.
- Bei den Unwetterereignissen in den letzten Wochen wurden unsere Feuerwehren sehr gefordert. Er bedankt sich bei allen 3 Feuerwehren für ihre fast täglichen Einsätze.
- In den letzten Tagen wurden Straßensanierungen am Winkl Ossiachberg und im Trattenweg durchgeführt.
- Die Parkraumbewirtschaftung hat auch ihren Betrieb aufgenommen und sind nun alle Automaten installiert worden. Dadurch ist auch mehr Sicherheit auf den Straßen gegeben, da ein Wildparken nicht mehr möglich ist. Vor allem am Radweg parken die Autos immer wieder verkehrsbehindert.

Wortmeldungen zum Bericht des Bürgermeisters: keine

GR Gasser stellt den Antrag zur Geschäftsbehandlung gem. § 41 Abs. 5 K-AGO auf Richtigstellung der Niederschrift.

Antrag zur Geschäftsbehandlung gem. § 41 Abs. 5 K-AGO auf Richtigstellung der Niederschrift

In der Niederschrift der Gemeinderatssitzung vom 26.04.2023 sind folgende Punkte zu berichtigen:

1. Der Bericht des Kontrollausschusses wurde von Herrn BM Kavalari unterbrochen und es erfolgte auch eine Zurechtweisung durch den Amtsleiter, dass angeblich gewisse Punkte nicht K-AGO konform sind. Die Berichterstatterin hat daher die Anmerkungen zu den Belegen Nr. 641 – Mitgliedsbeitrag Kärntner Landmannschaft und Jahresabo KLM-Zeitschrift, Nr. 125 Gis Gebühren und Beleg 252 Heizkostenabrechnung Fernwärme nicht berichtet. In der Niederschrift sind sie jedoch angeführt. Der Punkt Anmerkung zu den Belegen ist daher aus dem Protokoll zu streichen.
2. Bei Tagesordnungspunkt 5 a: Beratung & Beschlussfassung – Parkgebührenverordnung Gemeinde Steindorf am Ossiacher See 2023
Die Wortmeidung von GR Gasser ist wie folgt zu ändern: GR Gasser glaubt, dass die Parkplätze oberhalb der Eishalle für Park & Ride beim Finanzamt hinterlegt sind und bittet dies mit dem Finanzamt abzuklären.
3. Bei Tagesordnungspunkt 5 I: Beratung & Beschlussfassung – Pachtvertrag – Naturerlebnis Bodensdorf
Bei der Wortmeldung von GV DI Blasge fehlt folgende Aussage: Eine Indexierung des Pachtvertrages ist für ihn nicht möglich, er könnte aber notfalls Euro 1000,- mehr Pacht zahlen, das würde sich ausgehen.
Die Wortmeldung von GV DI Blasge ist um diese Aussage zu ergänzen.
Bei der Frage von GR Gasser was außer der Betriebspflicht von Mai bis September passiert fehlt die Antwort von Herrn BM Kavalari: Da sperren wir zu. Die Antwort des Bürgermeisters ist in das Protokoll aufzunehmen.



Gasser Gabriele

Der Amtsleiter klärt GR Gasser dahingehend auf, dass die Niederschrift nicht geändert wird sondern nur eine Ergänzung vorgenommen werden kann. Diese Ergänzungen sind einstimmig mit dem Bürgermeister und den Protokollprüfern vorzunehmen. Wenn es zu keiner Einstimmigkeit kommt, entscheidet das Gremium, spricht der Gemeinderat. Der Bürgermeister ist nicht der Meinung, dass das Protokoll geändert werden soll.

Die Abstimmung, dass das Protokoll geändert bzw. ergänzt wird, wird mit 13 (LKAVE, ÖVP) zu 10 Stimmen (SPÖ, FPÖ, GR Hauser Stimmenthaltung) abgelehnt.

GR Gasser merkt an, dass 2 Personen mitgestimmt haben, welche bei der letzten Sitzung nicht anwesend waren.

Punkt 5 a – Beratung & Beschlussfassung – Antrag auf Verlängerung Bebauungsverpflichtung Günter Hobitsch

Es liegt ein Ansuchen vom 13.03.2023 des Herrn Günther Hobitsch um Verlängerung der bestehenden Bebauungsverpflichtung für das Grundstück 357/1 der KG 72338 Stiegl vor.

- *Rechtsgrundlage für die Vereinbarung Bebauungsverpflichtung ist das Kärntner Raumordnungsgesetz 2021 – K-ROG 2021 § 53 Abs. 1, in der geltenden Fassung.*

Die Gemeinde ist berechtigt, privatwirtschaftliche Maßnahmen zur Erreichung der im örtlichen Entwicklungskonzept festgelegten Ziele der örtlichen Raumplanung zu setzen.

- *K-ROG 2021 § 53 Abs. 7, in der geltenden Fassung.*

In Vereinbarungen vorgesehene Fristen, innerhalb derer die vereinbarungsgemäßen Leistungspflichten zu erfüllen sind, haben längstens fünf Jahre zu betragen. Auf Ersuchen des Vertragspartners dürfen die Fristen längstens bis zum Ablauf von zehn Jahren ab dem Zeitpunkt des Abschlusses der Vereinbarung verlängert werden.

Bisheriger Verlauf:

- Die Bebauungsverpflichtung von Herrn Günther Hobitsch, in der Höhe von € 49.440,00 wurde von Herrn Hobitsch beim Grundstückskauf der Parz. 357/1 KG 72338 Stiegl bei uns per Bankgarantie hinterlegt.
- Die Bebauungsverpflichtung ist am 08.06.2023 abgelaufen und wurde zwischenzeitlich zur Sicherung gezogen.

Herr Günther Hobitsch hat am 13.03.2023 im Bauamt der Gemeinde Steindorf ein Schreiben eingebracht, in dem hervorgeht das er aus privaten Gründen (Tod seiner Ehefrau) und er selbst einen mehrmonatigen Aufenthalt im Klinikum Klagenfurt mit anschließender REHA in Hermagor hatte, nicht die widmungsgemäße Bebauung in Angriff nehmen konnte bzw. die entsprechenden Verträge mit den Projektanten sich dadurch stark verzögerten.

Diesbezüglich erfolgte eine Abklärung durch den Bauamtsleiter bei der Abt. 3 bei Herrn Mag. Egon Jusner mit folgender Sachlage:

AV-Verlängerung Bebauungsverpflichtungen, Anfrage Mag. Jusner vom 22.06.2023

An Herrn Mag. Jusner wurde die Anfrage wegen Verlängerungen von Bebauungsverpflichtungen in 3 Fällen (Hobitsch, Rogatsch und Rogovski) und auch in allgemeiner Hinsicht gestellt. Wie der Satz aus der Verordnung, ZI . RO-367/4/1997 der Kärntner Landesregierung in Anträgen zu Verlängerung der Bebauungsverpflichtung umzugehen ist. Die Anfrage wurde von Mag. Jusner an Mag. Steiner Daniel (Abteilung 3) weitergeleitet, welcher bei einem Telefonat folgende Aussagen zu den Verlängerungen tätigte.

Da es sich bei den Verträgen (Bebauungsverpflichtungen) um eine privatrechtliche Angelegenheit der Gemeinde handelt ist nur der Gemeinderat dafür zuständig, der durch die Nähe zu den Bürgern der Gemeinde bei jedem Antrag auf Verlängerung der Bebauungsverpflichtung gesondert entscheidet.

*Es kann eine Verlängerung auf max. 10 Jahre gemacht werden und es ist auf den **Gleichheitsgrundsatz** Rücksicht zu nehmen. Bei Todesfällen in der Familie (direkte Blutlinie und Ehepartner, eingetragene Lebensgemeinschaften) ist es in Kärnten üblich eine einmalige Verlängerung zu gewähren. Auf keinen Fall sind Anträge die wegen des durch Covid 19 geschuldeten Preisanstiegs des Materials zu gewähren (das ist Kärnten weit der Regelfall).*

In allen anderen Fällen hat der Gemeinderat zu entscheiden.

Eine Anfrage an Herrn Mag. Steiner, ob er der Gemeinde Steindorf eine schriftliche Zusammenstellung dieses Gesprächs zukommen könnte, wurde von Herrn Mag. Steiner abgelehnt, da jeder Gemeinderat anders entscheidet.

Bisher wurde in der Vergangenheit von Seiten des Landes hinsichtlich einer möglichen Verlängerung der Bebauungsverpflichtung kommuniziert, dass dies nur dann ins Auge gefasst werden kann, wenn eine Fertigstellung in unmittelbar absehbarer Zeit vorliegt. Sprich wenn mit dem Bau bereits begonnen wurde und noch kleinere Fertigstellungsarbeiten zu tätigen wären.

Die Angelegenheit wurde in der Sitzung des Bauausschusses vom 25.07.2023 vorberaten und eine Verlängerung der Bebauungsverpflichtung um 5 Jahre einstimmig vorberaten.

Die Verlängerung wurde zudem in der Sitzung des Gemeindevorstandes vom 26.07.2023 vorberaten und eine Verlängerung der Bebauungsverpflichtung wie vom Rechtsanwalt angefragt auf zwei weitere Jahre bis 08.06.2025 einstimmig beschlossen. Der Verlängerung wurde vor allem auf Grund des persönlichen Härtefalles stattgegeben.

Wortmeldungen:

Für den Bürgermeister ist dies ein Härtefall und wurde in der Vergangenheit 1 x bei einer Querschnittlähmung eine Verlängerung beschlossen. Die Gemeinde hat seiner Meinung nach kein Interesse, dass nach 5 Jahren gewidmete Flächen nicht bebaut werden.

Beschlussantrag: Der Gemeinderat stimmt dem Antrag des Gemeindevorstandes sowie des Bauausschusses zu und beschließt demzufolge die Verlängerung der Bebauungsverpflichtung von Günther Hobitsch (Parz. 357/1 KG 72338) um 2 Jahre bis 08.06.2025.

Findet das die Zustimmung? Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Punkt 4 b – Beratung & Beschlussfassung – Widmungspunkt 17a/2022 – Umwidmung von Teilflächen der Grundstücke Nr. 373/1, 373/18, 373/16, 373/17, 373/20 jeweils KG 72338 Stiegl von „Verkehrsflächen – allgemeinde Verkehrsfläche“ in „Bauland – Dorfgebiet“

Zur Beratung und Beschlussfassung liegt die Umwidmung von Teilflächen der Grundstücke Nr. 373/1, 373/18, 373/16, 373/17, 373/20 jeweils KG. 72338 Stiegl, von „Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche“ in „Bauland Dorfgebiet“.

Gesamtausmaß: ca. 439m²

Widmungsanregung: **Amtswegig** Richtigstellung der Widmung lt. Nutzung

Abt. 3 FRO: Ergebnis: **Positiv**;

Verfahrensart: **Normales**;

Fachgutachten Abt. 8 UA SE – Schall und Elektrotechnik: **Positiv**;

Stellungnahme Bezirksforstinspektion – BFI : **Kein Einwand**;

Stellungnahme Wildbach und Lawinenverbauung – WLW: **Positiv mit Auflage – Auf Grund der Gefährdung ist bei Bauvorhaben ein Sachverständiger der Gebietsbauleitung Kärnten Nordost in die Genehmigungsverfahren einzubinden.**

Stellungnahme Wasserverband Ossiacher See – WVO : **Kein Einwand**;

Stellungnahme Kärnten Netz Villach – KNG : **Kein Einwand, jedoch Berücksichtigung im Bauverfahren**;

Bebauungsverpflichtung: **ist keine erforderlich**;

Kundmachung vom 15.05.2023 bis 12.06.2023

Während der Kundmachung sind keine Eingaben/Einwände eingelangt.

Die Angelegenheit wurde in der Sitzung des Bauausschusses vom 25.07.2023 einstimmig vorberaten und in der Sitzung des Gemeindevorstandes vom 26.07.2023 einstimmig vorberaten und beschlossen.

Wortmeldungen: keine

Beschlussantrag: Der Gemeinderat stimmt dem Antrag des Gemeindevorstandes wie des Bauausschusses zu und beschließt demzufolge die Umwidmung – Widmungspunkt 17a/2022 – von Grundstücksteilflächen der Grundstücke Nr. 373/1, 373/18, 373/16, 373/17, 373/20, der KG 72338 Stiegl, von „Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche“ in „Bauland Dorfgebiet“ – mit einem Gesamtausmaß von ca. 439 m².

Findet das die Zustimmung? Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Punkt 4 c – Beratung & Beschlussfassung – Widmungspunkt Nr. 17b/2022, Umwidmung einer Teilfläche der Grundstücke Nr. 373/1 KG 72338 Stiegl von „Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche“ in „Bauland – Dorfgebiet“

Zur Beratung und Beschlussfassung liegt die Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 373/1 KG. 72338 Stiegl, von „Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche“ in „Bauland Dorfgebiet“.

Gesamtausmaß: ca. 206m²

Widmungsanregung: **Amtswegig** - Richtigstellung der Widmung lt. Nutzung

Abt. 3 FRO: Ergebnis: **Positiv**;

Verfahrensart: **Normales;**
Fachgutachten Abt. 8 UA SE – Schall und Elektrotechnik: **Positiv;**
Stellungnahme Bezirksforstinspektion – BFI : **Kein Einwand;**
Stellungnahme Wildbach und Lawinenverbauung – WLW: **Positiv;**
Stellungnahme Wasserverband Ossiacher See – WVO : **Kein Einwand;**
Stellungnahme Kärnten Netz Villach – KNG : **Kein Einwand,**
jedoch Berücksichtigung im Bauverfahren;

Bebauungsverpflichtung: **ist keine erforderlich;**

Kundmachung vom 15.05.2023 bis 12.06.2023

Während der Kundmachung sind keine Eingaben/Einwände eingelangt.

Die Angelegenheit wurde in der Sitzung des Bauausschusses vom 25.07.2023 einstimmig vorberaten und in der Sitzung des Gemeindevorstandes vom 26.07.2023 einstimmig vorberaten und beschlossen.

Wortmeldungen: keine

Beschlussantrag: Der Gemeinderat stimmt dem Antrag des Gemeindevorstandes wie des Bauausschusses zu und beschließt demzufolge die Umwidmung – Widmungspunkt 17b/2022 – Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 373/1 KG. 72338 Stiegl, von „Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche“ in „Bauland Dorfgebiet“. – mit einem Gesamtausmaß von ca. 206 m²

Findet das die Zustimmung? Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Punkt 5 a – Beratung & Beschlussfassung – Mittelfristiger Investitionsplan 2023 – 2027

Im GR am 14.12.2022 wurde der mittelfristige Investitionsplan, wie vom Land vorgegeben, mit 85% des jährlichen BZ-Anteils erstellt.

Nach dem Landesrechnungsabschluss kann dieser Betrag auf 100% erhöht werden € 262.500,00.

Zusätzlich zu den bisher geplanten Investitionen ist noch der 2. Teil in der Höhe von € 100.000,00 für das Löschfahrzeug zu berücksichtigen.

In einer Besprechung am 31.05.2023 mit Bürgermeister, Finanzausschuss-Obfrau und der Finanzverwaltung wurde festgelegt, dass die Positionen Infrastrukturbeitrag Ossiacher See Halle und landwirtschaftlicher Wegebau zum Ausgleich gekürzt wird, nachdem aus den Vorjahren für diese Vorhaben noch BZ-Mittel reserviert sind.

Dieser Finanzierungsplan wurde auch seitens des Landes in dieser Form am 26. Juni 2020 genehmigt.

Aufgrund von Einsprüchen gegen das Bauverfahren mit möglichen langwierigen Gerichtsprozessen wurde das Projekt neu konzipiert und nur baubewilligungsfreie Maßnahmen gesetzt.

Seitens der Abt. 3 wurde bei Besprechungen über die weitere Vorgangsweise mitgeteilt, dass zwischenzeitlich kein neuer Finanzierungsplan vorgelegt werden muss, obwohl sich die Investitionssumme verringert hat.

Aufgrund der Verzögerung bei der Umsetzung des Projektes wurde die Rücklagenzuführung aus der voranschlagsunwirksamen Gebarung und die Zuführung aus dem ordentlichen Haushalt in der Gesamthöhe von € 243.000,00 nicht zweckgebunden, sondern für Investitionen im Rahmen der Nachtragsvoranschläge 2020 verwendet.

Die Nachweisfrist für die KIP-Förderung ist inklusive der vom BMF noch zusätzlich genehmigten Frist am 31.12.2021 abgelaufen und der Betrag von € 69.212,32 bei den Ertragsanteilen im Juli 2022 in Abzug gebracht worden. Eine weitere Verlängerung oder Verwendungsänderung wurde nicht genehmigt. Die Refundierung wurde über den operativen Strandbad-Haushalt abgewickelt.

Im Zuge des 2. Nachtragsvoranschlags 2022 hat der Gemeinderat am 2. November 2022 einen neuen Finanzierungsplan beschlossen, der die Zuführungen und die Bundesförderung nicht mehr beinhaltet.

Die adaptierte Kostenschätzung von Arch. Ing. Robert Heiglauer per 08.07.2022 ergibt für die Baustufe 1 folgende Brutto-Summen:

Ausgaben lt. Finanzierungsplan 2022	
Hauptgebäude	€ 806.219,58
Außenanlagen	€ 241.405,20
Stützpunkt ÖWR	€ 73.073,75
	<hr/>
	€ 1.120.698,53

Einnahmen lt. Finanzierungsplan 2022	
BZ (03-ALL 58/28-2017), 04.04.18	€ 50.000,00
BZ (03-ALL 58/23-2018), 16.01.19	€ 50.000,00
BZ (03-ALL 58/23-2018), 21.01.20	€ 50.000,00
BZ a.R. (03-FE9-10/11-2020), 27.01.20	€ 50.000,00
BZ a.R. (03-FE9-10/11-2020), 27.01.20	€ 50.000,00
Förderung Land Kärnten (03-FE9-8/16-2019)	€ 250.000,00
Beitrag TVB und Region	€ 120.000,00
Förderung Leaderprojekt	€ 100.000,00
Regionalfondsdarlehen	€ 400.000,00
	<hr/>
	€ 1.120.700,00

Derzeit findet die Endabrechnung des Projektes statt.

Der Ausbau des ÖWR-Gebäudes wird erst im Herbst fertiggestellt. Die Kosten werden gerade vom Architekten Heiglauer eruiert und mit in den Finanzierungsplan eingebaut.

Die aktuelle Baukostenabrechnung inkl. Schätzung (ÖWR, offene Rechnungen etc.) sieht lt. beiliegender Aufstellung Ausgaben in der Höhe von € 1,248.107,94 vor.

Die Kosten für den Endausbau des ÖWR-Stützpunktes beträgt lt. Schätzung von Arch. Heiglauer

~ € 104.000,00, womit es bei den 3 Bauabschnitten: Hauptgebäude, Außenanlagen und ÖWR-

Stützpunkt 1. Ausbaustufe zu minimalen Überschreitungen gegenüber der ursprünglichen Kostenschätzung von € 23.000,00 gekommen ist.

Die derzeit noch nicht veranschlagten Mehrkosten werden durch eine Zuführung aus dem operativen Haushalt bedeckt.

Ausgaben lt. Projektstand Juli 2023	
Hauptgebäude	€ 821.000,00
Außenanlagen	€ 250.000,00
Stützpunkt ÖWR	€ 177.100,00
	€ 1,248.100,00
Einnahmen lt. Projektstand Juli 2023	
BZ (03-ALL 58/28-2017), 04.04.18	€ 50.000,00
BZ (03-ALL 58/23-2018), 16.01.19	€ 50.000,00
BZ (03-ALL 58/23-2018), 21.01.20	€ 50.000,00
BZ a.R. (03-FE9-10/11-2020), 27.01.20	€ 50.000,00
BZ a.R. (03-FE9-10/11-2020), 27.01.20	€ 50.000,00
Förderung Land Kärnten (03-FE9-8/16-2019)	€ 250.000,00
Beitrag TVB und Region	€ 120.000,00
Förderung Leaderprojekt	€ 100.000,00
Regionalfonddarlehen	€ 400.700,00
Zuführung aus dem operativen Haushalt	€ 127.400,00
	€ 1,248.100,00

Diese Angelegenheit wurde in der Sitzung des Finanzausschusses am 19.7.2023 einstimmig vorberaten. Der Finanzausschuss stellte den einstimmigen Antrag an den Gemeinderat den Finanzierungsplan für das Projekt „Naturerlebnis Bodensdorf – Strandbad“ gemäß dem Beschluss des Gemeinderates vom 2. November 2022 abzuändern und die Restfinanzierung mittels Zuführung aus dem operativen Haushalt sicher zu stellen.

Die Angelegenheit wurde zudem in der Sitzung des Gemeindevorstandes vom 26.07.2023 vorberaten und einstimmig beschlossen.

Wortmeldungen: keine

Beschlussantrag: Der Gemeinderat stimmt dem Antrag des Gemeindevorstandes und des Finanzausschusses zu und beschließt dementsprechend die Zweckänderung der Rücklage

und Zuführung aus dem ordentlichen Haushalt für das Projekt „Naturerlebnis Bodensdorf – Strandbad“ sowie die Adaptierung des Finanzierungsplanes entsprechend der tatsächlichen Kosten.

Findet das die Zustimmung? Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Punkt 5 c – Beratung & Beschlussfassung – 2. Nachtragsvoranschlag 2023

Aus dem Ergebnis der Jahresrechnung 2022 wurde eine allgemeine Rücklage in der Höhe von € 366.657,37 gebildet.

Für die Investitionen im Rahmen des 1. Nachtragsvoranschlags 2023 wurde eine Rücklagenentnahme von € 160.000,00 getätigt, somit stehen noch € 206.600,00 für weitere Vorhaben zur Verfügung.

Die wesentlichen Inhalte des 2. Nachtragsvoranschlags 2023 im operativen Haushalt sind:

- Anpassung der Stromkosten an die aktuellen á conto Zahlungen;
- Erhöhung der Lohnkosten im Bereich Zentralamt und Kindergarten;
- Erhöhung der Beiträge an das Kindernest für die Nachmittagsbetreuung;
- Subvention an die Ossiacher See Halle gemäß Umsetzung des Sanierungsplans, der Tilgung des Darlehens und der Abgangsdeckung;
- Sondersubvention im Bereich Kultur;
- Förderung von land- und forstwirtschaftlichen Weggenossenschaften- bzw. Bringungsgemeinschaften“.

Veränderung im investiven Bereich

- Ausbau der Nachmittagsbetreuung von 3 auf 4 Gruppen;
- Übernahme der Kosten für die Errichtung einer Bewerbungsbahn für die Feuerwehrjugend;
- Ankauf eines Pritschenwagens für den Wirtschaftshof;
- Ankauf eines Kommunalfahrzeuges für den Wirtschaftshof;
- Anpassung der Projektkosten: WVA Bodensdorf- Quellsanierung „Wippenigquellen“;

Im Detail stellt sich der 2. Nachtragsvoranschlag 2023 wie folgt dar:

Stromkosten Auf Basis der monatlichen á conto-Zahlungen wurden die Jahressummen kalkuliert und in den Ansätzen: Feuerwehr Bodensdorf, Feuerwehr Steindorf, Volksschule Bodensdorf, Volksschule Tiffen, öffentliche Beleuchtung und Wirtschaftshof angepasst.

Lohnkosten Durch den Wechsel in der Bauamtsleitung und der damit verbundenen Einschulungsphase fallen zusätzliche Lohnkosten an. In der Zentralverwaltung kommt es durch Mehrleistungen und Resturlaubsstunden bei Dienstzeit zu höheren Kosten. Im Kindergarten kommt Frau Regenfelder aus der Karenz zurück. Anstellungsausmaß bisher 90% nunmehr 75%.

Frau Tischler wird als zusätzliche Kraft mit einem Beschäftigungsausmaß von 90% weiter beschäftigt.

	VA 2023	Veränderung	Neu
Amtshaus - Lohn Gemeindemitarbeiter	280.000,00 €	32.400,00 €	312.400,00 €
Amtshaus – Überstunden	7.000,00 €	13.000,00 €	20.000,00 €
Amtshaus - DGB Familienbeihilfe	15.000,00 €	3.000,00 €	18.000,00 €
Amtshaus - DGB soziale Sicherheit	65.400,00 €	12.300,00 €	77.700,00 €
Kindergarten - Lohn Kindergärtnerinnen	143.000,00 €	9.000,00 €	152.000,00 €
Kindergarten - DGB soziale Sicherheit	60.300,00 €	1.900,00 €	62.200,00 €

Gruppe 0 - Wahlamt

Die Entschädigung für die Wahlbehörde ist neu zu kontieren und zu veranschlagen. Für die Landtagswahl gab es einen Kostenersatz.

	VA 2023	Veränderung	Neu
Landtagswahl- Kostenersatz vom Land	€ 2.000,00	€ 2.300,00	€ 4.300,00
Entschädigung an Wahlhelfer	€ 0,00	€ 2.500,00	€ 2.500,00
Sonstige Aufwendungen	€ 1.000,00	- € 1.000,00	€ 0,00

Gruppe 1 – Veterinärpolizei

Der Ankauf von Hundemarken war notwendig, im Haushalt war jedoch nichts veranschlagt.

	VA 2023	Veränderung	Neu
Handelswaren	€ 0,00	€ 500,00	€ 500,00

Gruppe 2 – Ossiacher See Halle

Die Konten für die Einnahmen aus den Bedarfszuweisungen und die Ausgabenkonten für den Energiemehraufwand, die Zahlungen zur Finanzierung des Sanierungsplans, für die Tilgung der Darlehensraten und Abgangsdecken wurden angepasst.

	VA 2023	Veränderung	Neu
Einnahme BZ für Sanierungsplan	0,00 €	52.500,00 €	52.500,00 €
Einnahme BZa.R. Energiekosten	50.000,00 €	-20.000,00 €	30.000,00 €
Einnahme BZ für Abgangsdeckung	0,00 €	31.700,00 €	31.700,00 €
BZ 2023 Darlehenstilgung	0,00 €	17.000,00 €	17.000,00 €
Weiterleitung, BZ Energiekosten	0,00 €	30.000,00 €	30.000,00 €
Zuführung Abgangsdeckung	50.000,00 €	-18.300,00 €	31.700,00 €
Zuführung Darlehenstilgung	0,00 €	17.000,00 €	17.000,00 €
Zuführung Sanierungsplan	0,00 €	52.500,00 €	52.500,00 €

Gruppe 2 – Ganztagschule

Erhöhung des Fördersatzes, da Gruppe 3 neu gebildet wurde. Erhöhung der Zahlungen an das Kindernest, da höherer Personalaufwand gegeben ist.

	VA 2023	Veränderung	Neu
Bundesförderung	€ 10.500,00	€ 2.800,00	€ 13.300,00
Beiträge Kindernest	€ 80.000,00	€ 9.400,00	€ 89.400,00

Gruppe 2 – Bibliothek Bodensdorf

Die Kinderbücher sind sukzessive austauschen, da großteils noch Bücher nach der alten Rechtschreibung aufliegen. Seitens des Landes gibt es dafür eine Förderung.

	VA 2023	Veränderung	Neu
Landesförderung	€ 0,00	€ 1.000,00	€ 1.000,00
Ankauf Kinderbücher	€ 2.000,00	€ 2.500,00	€ 4.500,00

Gruppe 3 – Kultur

Folgende Unterstützungsanträge sind eingelangt und die Voranschlagsbeträge müssen entsprechend erhöht werden:

Steinhaus im Dorf, Tag der offenen Tür	€ 1.000,00
Trachtenkapelle Tiffen Saalmiete	€ 1.000,00
Dorfgemeinschaftshaus Tiffen, Dachsanierung	€ 2.100,00
Piller Saal – Austausch Kühlaggregat	€ 500,00

	VA 2023	Veränderung	Neu
Veranstaltungen	€ 4.000,00	€ 2.000,00	€ 6.000,00
DG Tiffen Betriebskosten, Dachsanierung	€ 2.000,00	€ 2.100,00	€ 4.600,00
DG Steindorf Pillersaal – Miete, Förderung	€ 6.600,00	€ 500,00	€ 7.100,00

Gruppe 4 – Soziales

Lt. Landesrechnungsabschluss 2022 gibt es bei den Positionen „Pflegerwesen“ und „Suchtprävention“ eine höhere Gutschrift für die Gemeinde als veranschlagt.

	VA 2023	Veränderung	Neu
Land Kärnten Endabrechnung	€ 65.000,00	€ 10.700,00	€ 75.700,00

Gruppe 7 – land- und forstwirtschaftlicher Wegebau

Die Bringungsgemeinschaft Tratten-Waldrauth erhält gemäß Ansuchen für das Jahr 2022 eine Subvention von € 700,00 und für 2023 € 1.200,00.

Für Asphaltierungsarbeiten hat die Bringungsgemeinschaft Steindorf – Sallach – Manessen einen Förderantrag in der Höhe von € 3.205,17 gestellt, der Voranschlagsbetrag muss angehoben werden.

	VA 2023	Veränderung	Neu
Subvention BG Tratten-Waldrauth	€ 700,00	€ 1.200,00	€ 1.900,00
Subvention BG Steindorf-Sallach-Manessen	€ 4.000,00	€ 2.000,00	€ 6.000,00

Gruppe 8 – Naturerlebnis Bodensdorf

Der Voranschlagsbetrag für Miet- und Pachtaufwände ist in Folge von Indexanpassungen geringfügig zu

erhöhen.	VA 2023	Veränderung	Neu
	€ 2.400,00	€ 400,00	€ 2.800,00

Durch die Sanierungen im Strandbad ist die Infrastruktur wesentlich erweitert worden. Hier muss genau darauf geachtet werden, welche Folge- und Instandhaltungskosten in den kommenden Jahren anfallen werden und zu finanzieren sind.

Bei den Investitionen sind folgende Projektkonten zu veranschlagen:

Zentralamt

Die Anschaffung eines Notebooks für Sitzungen und Homeoffice sowie ein Beamer sind zu finanzieren.

	VA 2023	Veränderung	Neu
Amts- und Geschäftsausstattung	€ 0,00	€ 2.000,00	€ 2.000,00

Freiwillige Feuerwehr Steindorf

Die FF Steindorf hat einen Antrag auf Kostenübernahme zur Errichtung einer Bewerbsbahn für die Feuerwehrjugend im Park am See in Steindorf gestellt.

	VA 2023	Veränderung	Neu
Amts- Geschäfts und Betriebsausstattung	€ 600,00	€ 11.700,00	€ 12.300,00

Ganztagsschule

Aufgrund der nach wie vor steigenden Zahl an Kindern, ist eine 4. Gruppe einzurichten. Seitens des Bundes gibt es jedoch nur noch eine 70%ig statt bisher 100%ige Förderung. Eine konkrete Kostenaufstellung für die Investitionen liegt noch nicht vor.

	VA 2023	Veränderung	Neu
Förderung Ausbau 4 Gruppe	€ 0,00	€ 14.000,00	€ 14.000,00
Investitionskosten	€ 0,00	€ 20.000,00	€ 20.000,00

Wirtschaftshof

Eine Motorsense und ein neuer Rasenmäher mussten angeschafft werden. Für das Büro im Bauhof wurde ein Notebook benötigt, für die Mitarbeiter neue Smartphone (Notwendigkeit für Zeiterfassung). Die Anschaffung der beiden neuen Fahrzeuge, wie unter Tagesordnungspunkt 5 und 6 behandelt sind zu finanzieren.

	VA 2023	Veränderung	Neu
Werkzeug	€ 0,00	€ 1.800,00	€ 1.800,00
Betriebs- und Geschäftsausstattung	€ 4.200,00	€ 3.800,00	€ 8.000,00

	VA 2023	Veränderung	Neu
VW-Pritsche	€ 0,00	€ 20.000,00	€ 20.000,00
Rücklagenentnahme	€ 0,00	€ 20.000,00	€ 20.000,00
BZ-Zweckänderung	€ 0,00	€ 20.000,00	€ 20.000,00
Ankauf	€ 0,00	€ 40.000,00	€ 40.000,00

Kommunalfahrzeug	VA 2023	Veränderung	Neu
Rücklagenentnahme für Anzahlung	€ 0,00	€ 80.000,00	€ 80.000,00
Anzahlung	€ 0,00	€ 80.000,00	€ 80.000,00

WVA Bodensdorf

Die Bundesförderung für das Projekt „Sanierung Wippenigquelle“ ist die Bundesförderung noch ausständig. Für Vermessungsarbeiten, Planbescheinigungen und eine Entschädigung für Grundinanspruchnahme sind noch Kosten zu veranschlagen.

	VA 2023	Veränderung	Neu
Bundesförderung	€ 0,00	€ 21.100,00	€21.100,00
Ausgaben	€ 0,00	€ 8.300,00	€ 8.300,00

Die derzeitige Differenz im 2. Nachtragsvoranschlag zwischen Einnahmen und Ausgaben in der Höhe von € 79.300,00 soll durch eine Entnahme aus der allgemeinen Rücklage bedeckt werden.

Die allgemeine Rücklage wurde mit gebildet.	€ 366.700,00
Die Entnahme im Rahmen des 1. Nachtragsvoranschlags betrug	€ 160.000,00
Die Entnahme im Rahmen des 2. Nachtragsvoranschlags beträgt	€ 79.300,00

Somit verbleiben Restmittel auf der allgemeinen Rücklage € 127.400,00

Die Angelegenheit wurde in der Sitzung des Finanzausschusses am 19.7.2023 einstimmig vorberaten.

Wortmeldungen:

Der Bürgermeister sieht im Ankauf einer Bewerbsbahn für die Feuerwehrjugend eine gute Investition in die richtige Richtung.

Beschlussentwurf: Der Gemeindevorstand stimmt dem Antrag des Finanzausschusses zu und stellt an den Gemeinderat den Antrag, dieser möge den vorliegenden 2. Nachtragsvoranschlag 2023 vollinhaltlich beschließen.

Findet dies die Zustimmung? Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Punkt 5 d – Beratung & Beschlussfassung über die weitere Vorgangsweise bezüglich Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft Feldkirchen und Gründung eines Gemeindeverbandes

Die Angelegenheit wurde in der Sitzung des Finanzausschusses vom 19.07.2023 vorberaten.

Die Verwaltungsgemeinschaft Feldkirchen hat bisher viele Tätigkeiten für die Gemeinde übernommen, besitzt aber keine Rechtspersönlichkeit und ist bloß ein Hilfsorgan der Gemeinden. Sie kann keine Dienstnehmer anstellen und kein Vermögen besitzen. Aus Sicht des Kärntner Gemeindebundes wäre daher ein Gemeindeverband, da dieser Rechts- persönlichkeit besitzt, das Mittel zum Zweck.

Für die Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft ist gemäß der GV-Vereinbarung aus dem Jahr 1980 eine 2/3 Mehrheit der Mitgliedsgemeinden erforderlich.

In einer Besprechung der Bezirksgemeinden am 7. Juni 2023 wurde festgelegt, dass alle Gemeinden bis zum 31. Juli 2023 verpflichtet sind, eine schriftliche Rückmeldung an die Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft zu übermitteln.

Diese Rückmeldung hat die Information zu enthalten, ob die Gemeinde am Verband teilnimmt/ oder nicht. Im Falle einer Teilnahme ist auch klar festzuhalten in welchen Bereichen, in welchem Umfang (welche Abgaben) die Gemeinde teilnehmen will. Die vier relevanten Bereiche sind wie folgt definiert:

- Abgaben
- Technischer Dienst
- Juristischer Dienst
- Gebäudemanagement

Im Jahr 2023 betragen die Beiträge an die Verwaltungsgemeinschaft € 166.475,09 für die Bereiche Hauptverwaltung, Bauamt und Abgaben (Grundsteuer, ZWS-Abgabe).

Bei Teilnahme am Gemeindeverband belaufen sich lt. Berechnungsblatt die Kosten für die Gemeinde Steindorf ab 1.1.2024 wie folgt:

Abgabeneinhebung	€ 36.589,00
Technischer Dienst	€ 134.744,00
Juristischer Dienst	€ 11.367,00
Gebäudemanagement	€ 14.335,00
in Summe	€ 197.035,00

Für die Bereiche Abgaben und technischer Dienst würden die Kosten € 171.333,00 betragen.

Unabhängig davon, ob eine Gemeinde am geplanten Gemeindeverband teilnimmt oder nicht, sind ab dem Jahr 2024 die anteiligen Pensionsbeiträge für die pensionierten Beamten zu zahlen. Der Anteil für die Gemeinde Steindorf am Ossiacher See beträgt lt. Kalkulation € 47.440,00.

Der Schulgemeindeverband und der Sozialhilfeverband bleiben in unveränderter Form bestehen. Es finden sich keine Bestimmungen nach welchen Kriterien die Sachverständigen den einzelnen Gemeinden zugeteilt werden.

Derzeit gibt es im Bereich Wasserbau keinen Sachverständigen, im Bereich Tiefbau ist Ing. Thomas Rindler aufgrund seines Wechsels zur Gemeinde Himmelberg nur noch bedingt verfügbar. So bleibt lediglich DI Querk im Baudienst. Zwei neue Mitarbeiter für diesen Bereich wurden gerade eingestellt und es bedarf sicher einer längeren Einarbeitungsphase.

Die Stundensätze für Sachverständige belaufen sich auf € 79,00 (mit Steindorf) und € 82,00 (ohne Steindorf). Im Baudienst gliedert sich die Verrechnung der Stunden in einen relativ geringen Fixkostenanteil und variable Kosten (je nach Aufwand).

Im Bereich Wasserversorgung musste bereits auf eine externe Firma zurückgegriffen werden, da kein Sachverständiger der Verwaltungsgemeinschaft verfügbar war und ist.

Die Stundensätze für externe Leistungen im Baudienst werden mit € 80,00 bis € 120,00 geschätzt.

Mit den, in der Gemeinde ansässigen Bautechnikern werden Gespräche geführt, inwieweit diese Unternehmer Kapazitäten zu welchen Bedingungen für die Abdeckung der bisherigen Arbeiten des Baudienstes anbieten können. Es soll vereinbart werden auf mehrere Bautechniker zurückgreifen zu können, um die Verfahren flexibel abwickeln zu können.

Unter Gebäudemanagement fällt die Erhebung und Überprüfung der öffentlichen Gebäude. Im Bereich „juristischer Dienst“ ist der Kostenanteil gegenüber den derzeitigen Rechtskosten der Gemeinde relativ gering. In der Verwaltungsgemeinschaft ist derzeit eine sehr junge Juristin mit wenig Praxis angestellt, die Gemeinde müsste daher in komplexen Verfahren zusätzlich auf externe Rechtsberatung zugreifen müssen.

Das Abgabewesen (Zweitwohnsitzabgabe, Grundsteuer) soll in Zukunft in der Gemeinde selber organisiert werden. Aus den vorgelegten Stundenaufzeichnungen der Verwaltungsgemeinschaft ergeben sich ~ 20 Stunden monatlich für die Bearbeitung der beiden Bereiche. Der Zeitaufwand während der Umstellung und Einarbeitungsphase und die laufende Bearbeitung kann mit dem derzeitigen Personalstand in der Abgabenverwaltung nicht bewältigt werden, wobei mit den personellen Änderungen in der Finanzverwaltung zum Jahreswechsel eine zusätzliche organisatorische Herausforderung gegeben sein wird. Neben den Neubesetzungen ist die Anstellung einer zusätzlichen Kraft in der Finanzverwaltung im Ausmaß von 50% vorgesehen.

Für eine neue Planstelle ist der Stellenplan zu erweitern, derzeit hat die Gemeinde nur einen freien Stellenwertpunkt von insgesamt 373 in der Allgemeinen Verwaltung.

Zudem ist die Anfrage in Bezug auf eine mögliche Erweiterung des Stellenplans schriftlich an die Aufsichtsbehörde Abteilung 3 – Fr. Mag. Dr. Matschnigg ergangen. Telefonisch wurde bereits bestätigt, dass eine Erweiterung in solchen vorliegenden Fällen im Regelfall von der Aufsichtsbehörde grundsätzlich genehmigt wird. Eine schriftliche Stellungnahme liegt jedoch noch nicht vor.

Die Vereinbarung über die Bildung des Gemeindeverbandes und die Geschäftsordnung des Gemeindeverbandes wurden zudem in der Sitzung des Finanzausschusses dargelegt. Die Vorsitzende wies auf den § 19 der Vereinbarung hin, worin festgehalten wird, dass ein Ausscheiden einer Gemeinde nur nach Vorliegen übereinstimmender Gemeinderatsbeschlüsse aller verbandsangehörigen Gemeinden möglich ist.

Seitens der Geschäftsführung des Gemeindeservicezentrums wurde sowohl für den Beschluss der Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft Feldkirchen und die Neugründung des Gemeindeverbandes Feldkirchen ein entsprechender Antrag formuliert.

Es ist zu erwarten, dass die übrigen Mitgliedsgemeinden sich für eine Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft aussprechen. Da noch offene Fragen in der Verwaltungsgemeinschaft wie z.B. die Pensionszahlungen bestehen, wird empfohlen einer Auflösung derzeit nicht zuzustimmen.

Wortmeldungen aus dem Finanzausschuss:

GR xxx – die aufgelisteten Aufgaben des Verbandes sind in Ordnung, fraglich ist welche Leistungen in welcher Qualität geliefert werden können. Aus seiner Sicht besteht noch zu wenig

Klarheit darüber, wie die Gemeinde die bisher von der Verwaltungsgemeinschaft erfüllten Aufgaben bei einem Austritt bewältigen wird. Er wird sich bei der Abstimmung der Stimme enthalten.

GR xxx – auch sie wird sich der Stimme enthalten, da noch unklar ist welche Alternativen es zu den Sachverständigen der VG gibt und ob die Erweiterung des Stellenplans im Bereich Abgabenverwaltung genehmigt wird.

In der Sitzung des Finanzausschusses vom 19.07.2023 wurde mehrheitlich (4 zu 2) vorberaten, der Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft nicht zuzustimmen sowie mehrheitlich (4 zu 2) vorberaten, der Neugründung und dem Beitritt des Gemeindeverbandes durch die Gemeinde Steindorf nicht zuzustimmen.

Die Angelegenheit wurde eingehend zudem in der Sitzung des Gemeindevorstandes vom 26.07.2023 vorberaten und entsprechend dem Antrag des Finanzausschusses einstimmig beschlossen.

Wortmeldungen:

Der Bürgermeister teilt mit, dass die Verwaltungsgemeinschaft seit 1983 besteht. Bisher hat die VG 3 Techniker beschäftigt, jetzt gibt es 1 Techniker und 2 junge Schulabgänger, die erst eingearbeitet werden müssen. Herr Rindler steht z.B. für die Bewertung der Unwetterschäden nicht mehr zur Verfügung. Für Wasserangelegenheiten ist auch kein Techniker mehr vorhanden. Die Leistungen, für welche bezahlt wird, sind derzeit nicht abrufbar.

Bei den Geschäftsstellenleitern hat es auch eine große Fluktuation gegeben. Nach dem Ausscheiden von Herrn Scheiber gab es noch Herrn Stampfer, Herrn Gräßling und Frau Weber. Mit 1.10. fängt eine neue Mitarbeiterin an.

Herr Rindler hat in Bauamt in die Gemeinde Himmelberg gewechselt, Frau Weber als Finanzverwalterin in die Gemeinde St. Urban. Die Gemeinde St. Urban hat auch einen eigenen bautechnischen Dienst. Wenn die VG aufgelöst wird, ist auch über die Pensionszahlungen von Herrn Scheiber eine Einigung zu erzielen.

Nachstehend die von Frau GR Gasser eingebrachte Wortmeldung:

Es sollte jedem klar sein, dass dies ein Beschluss mit sehr weitreichenden Folgen für unsere Gemeinde ist. Da die Beschlüsse in allen anderen 9 Gemeinden bereits gefasst wurden, kann ich mitteilen, dass alle anderen Gemeinden für die Auflösung der VG und für den Beitritt in den Gemeindeverband gestimmt haben. Es ist also nur unsere Gemeinde, die schlauer ist als alle anderen.

Beim Gemeindeverband handelt es sich um ein kärntenweit einzigartiges Pilotprojekt, das in Zusammenarbeit mit der Abteilung 3 des Landes Kärnten umgesetzt wird und auch von Herrn Landesrat Fellner mit € 900.000,-- gefördert wird. Auf diese geförderten Leistungen können wir ohne Beitritt nicht zugreifen und alleine schon deshalb entsteht meiner Meinung nach ein finanzieller Schaden für die Gemeinde.

Da der Gemeindeverband eine eigene Rechtspersönlichkeit haben wird, werden auch die Haftungen von der Gemeinde und Ihren Bediensteten auf den Verband übergehen, was für mich einen großen Vorteil darstellt.

Einem späteren Eintritt unserer Gemeinde müssen lt. derzeitiger Rechtslage alle anderen Gemeinden zustimmen.

Die Personalressourcen im Gemeindeverband werden jetzt auf die anderen 9 Gemeinden abgestimmt werden, da unsere Gemeinde die 2. größte Gemeinde im Bezirk ist, würde für

einen späteren Beitritt unserer Gemeinde höchstwahrscheinlich zusätzliches Personal benötigt. Daher glaube ich nicht, dass ein späterer Eintritt einfach so möglich sein wird.

Da wir in den letzten Jahren sehr hohe Rechtsberatungskosten hatten, wäre es für unsere Gemeinde sicherlich auch von Vorteil, wenn wir auf die Juristen im Verband zugreifen könnten.

Zusätzlich kommt auf unsere Mitarbeiter noch mehr Arbeit zu, weil die Vergaben an die jeweiligen privaten Anbieter zu organisieren sind (Anfragen, Angebote, Vergaben etc.). Von den nicht abschätzbaren Kosten – Stundensatz Verband lt. Amtsvortrag € 79,-- - im Gegensatz zu privaten Anbietern zwischen € 80,-- und € 120,-- möchte ich gar nicht sprechen. Ich sehe in der Auflösung der VG und in der Bildung des Gemeindeverbandes nur Vorteile für unsere Gemeinde und werde daher auch gegen die vorgeschlagenen Beschlusssentwürfe stimmen.

Der Bürgermeister fragt GR Gasser nach dem Eigeninteresse, da ihr Sohn in der Stadtgemeinde Feldkirchen angestellt ist und dann in den Gemeindeverband wechseln wird. Er fragt, ob sie sich nicht für befangen erklären wird.

GR Gasser sieht keine Befangenheit, da ihr Sohn mit einem befristeten Vertrag bei der Stadtgemeinde Feldkirchen angestellt ist und sie dies abgeklärt hat.

Weiters teilt der Bürgermeister mit, dass die Ausführungen von Frau GR Gasser nicht richtig sind. Fördermittel gibt es nur für KoKoFe (hat keine Rechtspersönlichkeit) und nicht für den Gemeindeverband. Tätigkeiten, die in der VG nicht angeboten werden können, können auch nicht vom Gemeindeverband angeboten werden.

Für GR Wolfschwenger ist dies eine Entscheidung mit weitreichenden Folgen. Sie lässt sich nicht gerne mit Knebelverträgen zu etwas zwingen.

1) Beschlussfassung zur Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft Feldkirchen:

Beschlussantrag: Der Gemeinderat stimmt dem einstimmigen Antrag des Gemeindevorstandes wie auch den mehrheitlichen Antrag des Finanzausschusses zu und beschließt demzufolge der Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft Feldkirchen **nicht** die Zustimmung zu erteilen und dem Bürgermeister den Auftrag zu erteilen, in der dafür vorgesehenen Sitzung der Verwaltungsgemeinschaft Feldkirchen **gegen** die Auflösung zu stimmen.

Findet das die Zustimmung? Der Antrag wird mit 19 zu 4 Gegenstimmen (GR Pertl, GR Heillinger, GR Gasser, GR Santer-Hochsteiner) angenommen.

2) Beschlussfassung zur Neugründung und Beitritt des Gemeindeverbandes Feldkirchen:

Beschlussantrag: Der Gemeinderat stimmt dem einstimmigen Antrag des Gemeindevorstandes wie auch dem mehrheitlichen Antrag des Finanzausschusses zu und beschließt demzufolge der Gründung des Gemeindeverbandes Feldkirchen sowie dem Beitritt der Gemeinde Steindorf am Ossiacher See zum vorgenannten Gemeindeverband die grundsätzliche Zustimmung **nicht** zu erteilen.

Findet das die Zustimmung? Der Antrag wird mit 20 zu 3 Gegenstimmen (GR Gasser, GR Santer-Hochsteiner, GR Heillinger) angenommen.

Punkt 6 a – Information – Prüfbericht über Teilbereiche der Gebarung – Dienstrecht und Personalwesen

Am 07. Juli 2022 hat über die Aufsichtsbehörde eine Bereichsprüfung über Teilbereiche der Gebarung, Dienstrecht und Personalwesen stattgefunden.

Der entsprechende Prüfbericht ist mit 28.02.2023 eingelangt.

Der Prüfbericht wurde dem Gemeinderat schriftlich zur Kenntnis gebracht und werden der Landesregierung die auf Grund des Prüfungsergebnisses getroffenen Maßnahmen schriftlich mitgeteilt.

Punkt 6 b – Beratung & Beschlussfassung – Ankauf und Finanzierung eines Pritschenwagens

Der vorhandene VW-Pritschenwagen ist 15 Jahre alt und nun aus „Altersgründen“ irreparabel und nicht mehr einsatzfähig. Die Nutzungsdauer lt. VRV 2015 beträgt 10 Jahre.

Folgende Firmen wurden zur Angebotslegung eingeladen:



Drive Wiegele, Villach – VW	€ 38.300,00
Fa. Retzer, Feldkirchen – VW	€ 38.562,77
Drive Wiegele, Villach – VW (4-türig)	€ 40.480,00
Auto Süd, Villach – Citroen	€ 45.280,40
Kaposi, Poggersdorf – Mercedes Sprinter	€ 46.592,90
Iveco – Austria, Klagenfurt	€ 47.490,00

Die Vergabe im Zuge der Direktvergabe erfolgt über den Weg des Bauausschusses und des Gemeindevorstandes durch den Gemeinderat.

Die Finanzierung ist durch die Zweckänderung der BZ-Mittel „Ankauf Valent-Areal“ € 20.000,00 und einer entsprechenden Rücklagenentnahme „Rücklage Bauhof“ möglich. Die Veranschlagung der erforderlichen Mittel erfolgt im Rahmen des 2.Nachtragsvoranschlags 2023.

Der Finanzausschuss stellte in seiner Sitzung vom 19.07.2023 den einstimmigen Antrag an den Gemeinderat die Finanzierung des Fahrzeugs durch die Zweckänderung der BZ-Mittel „Ankauf Valent-Areal“ und die entsprechende Rücklagenentnahme zu beschließen.

Die Angelegenheit der Vergabe wird zudem in der Sitzung des Bauausschusses (25.07.2023) vorberaten. Vor Vergabe sollte zudem mit den Mitarbeitern des Bauhofes Rücksprache gehalten werden ob eventuell die Variante mit der Doppelkabine (4-türig) benötigt wird. Lt. Rücksprache mit dem Bauhof wird die normale Ausführung (größere Ladefläche) bevorzugt.

Eine konkretere Vorberatung bei welchem Anbieter das Fahrzeug angeschafft werden soll, ist im Zuge des Bauausschusses nicht erfolgt. Vorberaten wurde der Ankauf beim Bestbieter (VW) – wobei dies nicht konkretisiert wurde.

Im Zuge des Gemeindevorstandes vom 26.07.2023 wurde der Ankauf des Pritschenwagens bei der Firma Retzer (Erfahrungen aus der Vergangenheit) im Zuge der Direktvergabe einstimmig beschlossen.

Wortmeldungen: keine

Beschlussantrag: Der Gemeindevorstand stimmt dem Antrag des Gemeindevorstandes, des Bauausschusses und des Finanzausschusses zu und beschließt demzufolge den Ankauf des neuen Transporter Pritsche 2 türlich bei der Firma Retzer im Ausmaß von € 38.562,77. Die Finanzierung soll wie im Finanzausschuss einstimmig vorberaten aus einer Zweckänderung der BZ-Mittel „Ankauf Valent-Areal“ in Ausmaß von € 20.000,- sowie einer entsprechenden Rücklagenentnahme „Rücklage Bauhof“ erfolgen.

Findet das die Zustimmung? Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Punkt 6 c – Beratung & Beschlussfassung – Ankauf und Finanzierung Kommunal LKW's mit Zusatzausstattung

Für die Pflege der Grünflächen und die Schneeräumung wurde im Jahr 2004 im Wirtschaftshof ein Kommunalfahrzeug angekauft. Laut VRV 2015 hat ein Fahrzeug dieser Art eine Nutzungsdauer von 10 Jahren.

Aus Gründen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit soll nun ein neues Fahrzeug mit mehreren Zusatzgeräten angeschafft werden.

Es liegen 2 Angebote vor:

<u>Reform Werke</u>	<u>BOKI HY 1252</u>	<u>Stangl</u>	<u>Multicar M29</u>
Fahrzeug	150.000,00 €	Multicar M29	€ 125.812,92 netto
Sommerbereifung	3.048,00 €	Springer Winterdienst	€ 45.956,57 netto
Gras- und Laubcontainer	15.360,00 €	Grassaugeinrichtung	€ 28.701,31 netto
Sichelmähwerk	13.068,00 €	Frontkehrmaschine	€ 5.969,70 netto
Streuautomat	27.960,00 €		
elektronische Streukontrolle	3.000,00 €		
Schneepflug	13.602,00 €		
<i>Kehrmaschine</i>	<i>10.980,00 €</i>		
<i>Blumengießanlage</i>	<i>27.360,00 €</i>		
	<u>264.378,00 €</u>		€ 206.440,50 netto
	226.038,00 €		<u>€ 247.728,60 brutto</u>
	<i>brutto</i>		

Die Finanzierung soll mit einer Rücklagenentnahme für die Anzahlung und einem Leasingvertrag über 5 Jahre erfolgen.

Bis zu 30% der Anschaffungskosten zuzüglich Mwst. können als Eigenleistung in Anzahlung gebracht werden. Diese Anzahlung soll aus der Rücklage „Bauhof“ dzt. 130.000,00 finanziert werden.

Es liegen Angebot der beiden ortsansässigen Banken vor, die jedoch aufgrund der schwankenden Geldmärkte nur kurzfristig gültig sind.

	Raika	Sparkasse
Preis incl. Mwst	€ 270.000,00	€ 264.378,00
Anzahlung	€ 81.000,00	€ 77.988,00
Leasingrate	€ 3.483,95	€ 3.387,12

Zusatzkosten

Bearbeitungsgebühr	€ 300,00	€ 1.440,00
Rechtsgeschäftsgebühr	€ 1.997,83	€ 2.416,37
jährliche Servicepauschale	€ 72,00	

Diese Angelegenheit wurde in der Sitzung des Finanzausschusses am 19.7.2023 behandelt und einstimmig die Finanzierung mittels Leasing sowie 30% der Anschaffungskosten aus der Rücklage Bauhof vorberaten.

Im Zuge der Sitzung des Finanzausschuss wurde zudem die Angebotseinholung hinsichtlich eines Böschungsmähwerkes angesprochen. Dahingehend ist ein neuerliches Angebot am Montag 24.07. in einen neuen Gesamtausmaß von **€ 293.692,57 Brutto** eingelangt. (Fiedler Ausleger € 38.330,-- Netto).

Beide Geräte wurden der Gemeinde vorgestellt. Einen gravierenden Unterschied stellt das Mähwerk dar. Das Fahrzeug der Firma Stangl verfügt über eine Art Walzenmähwerk, welches wie ein „Schlägler“ fungiert und entsprechend können gewisse Bereiche auch ohne Absaugung gemäht werden (Mulchfunktion). Dies erspart neben Zeit auch Kosten für das Schnittgutensorgung. Zudem kann bei Absaugung so mehr Schnittgut aufgenommen werden. Das Gerät der Firma Reform verfügt über einen Sichelmäher (wie unser derzeitiges Kommunalfahrzeug).

Bezugnehmend der Vergabe wird wie folgt weiter ausgeführt:

Die Firma Stangl hat die Ausschreibung über die Bundesbeschaffungsagentur (BBG) gewonnen und ist entsprechend gelistet. Ein Ankauf des Fahrzeuges bei der Firma Stangl könnte ohne weiterer Vergabeausschreibung über die Bundesbeschaffung erfolgen.

Die Angelegenheit der Vergabe wird zudem in der Sitzung des Bauausschusses (25.07.2023) vorberaten und der Ankauf des Fahrzeuges Multicar M29 (ohne Böschungsmähwerk) bei der Firma Stangl einstimmig vorberaten.

Die Angelegenheit wurde zudem im Zuge der Sitzung des Gemeindevorstandes vom 26.07.2023 vorberaten und einstimmig beschlossen.

Die Finanzierung soll, wie im Finanzausschuss einstimmig vorberaten mittels Leasing sowie 30% der Anschaffungskosten aus der Rücklage Bauhof erfolgen.

Da von den örtlichen Banken dzt. nur kurzfristige Leasingangebote einzuholen waren, wurden nun über die Finanzverwaltung entsprechend aktuelle Angebote (Fixverzinsung & Variable Verzinsung) eingeholt.

Kommunalfahrzeug - Vergleich Leasingangebote

€ 247.728,60 Kaufpreis lt. Angebot

Zusammenfassung Angebot fix:	Sparkasse	BKS	Raiba
Anzahlung	74.318,58 €	72.089,02 €	74.318,58 €
	192.312,00 €	182.735,40 €	193.170,00 €
Bearbeitungsgebühr	1.238,64 €	1.773,58 €	120,00 €
Vertragsgebühr	1.909,44 €		1.903,41 €
	269.778,66 €	256.598,00 €	269.511,99 €
	3.205,20 €	3.045,59 €	3.219,50 €
mtl. Rate	3.205,20 €	3.045,59 €	3.219,50 €

Die Fa. Stangl hat auch ein Leasingangebot gelegt. Die Gesamtbelastung würde aber bei € 296.500,00 liegen.

Die Angelegenheit wurde nun neuerlich in Zuge der Sitzung des Gemeindevorstandes am 2.08.2023 vorberaten.

Wortmeldungen: keine

Beschlussantrag: Der Gemeinderat stimmt den Anträgen des Gemeindevorstandes, des Finanzausschusses und des Bauausschusses zu und beschließt den Ankauf des neuen Kommunalfahrzeuges bei der Firma Stangl lt. Angebot vom 13.07.2023 - Angebot: AN23-05840, (BBG- GZ 2801.03483.004) im Ausmaß von € 247.728,60 (14 Tage 3% Skonto).

Die Finanzierung soll, wie im Finanzausschuss einstimmig vorberaten, mittels Leasings sowie 30% der Anschaffungskosten aus der Rücklage Bauhof erfolgen. Das Leasing soll mittels Fixzinsvariante auf 5 Jahre bei der Raiffeisenbank Ossiacher See lt. vorliegendem Offert vom 01.08.2023 erfolgen. Die Bedeckung der Leasing-Raten soll aus dem laufenden Betrieb des Wirtschaftshofs erfolgen.

Findet das die Zustimmung? Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Punkt 6 d – Beratung & Beschlussfassung – Änderung der Kindergartenordnung

Mit Schreiben vom 19.9.2022 wurde der ha. Gemeinde mitgeteilt, dass sich die Förderungen der Elternbeiträge in Kinderbildungs- und Betreuungseinrichtungen (Kärntner Kinderstipendium) sowie die Förderung für das verpflichtete Kindergartenjahr 2022/2023 erhöhen.

Aus diesem Grunde wurde in der Sitzung des Ausschusses für Angelegenheiten der Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Bildung am 23.2.2023 die Kindergartenordnung adaptiert. Im Zuge dessen wurde auch der Kindergartenbeitrag um 4 % erhöht.

Aufgrund des neuen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes, welches mit 1.9.2023 in Kraft tritt, muss die Kindergartenordnung abermals geändert werden.

Die Gemeinde Steindorf ist ab dem Kindergartenjahr 2023/2024 ins neue Modell übergetreten, d.h. dass keine Elternbeiträge mehr eingehoben werden dürfen. Durch das Land Kärnten wird der Entfall der Elternbeiträge gefördert (Halbtagesplatz € 119,--/Kind und Monat, Ganztagesplatz € 162,--/Kind und Monat zwölf mal jährlich).

Die Angelegenheit wurde in der Sitzung des Gemeindevorstandes vom 26.07.2023 sowie 02.08.2023 vorberaten und einstimmig beschlossen.

Wortmeldungen: keine

Beschlussantrag: Der Gemeinderat stimmt dem Antrag des Gemeindevorstandes zu und beschließt demzufolge die vorliegende Verordnung (Kindergartenordnung) vollinhaltlich.

Findet das die Zustimmung? Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Steindorf am Ossiacher See vom 02.08.2023, Zahl: 240-0/2023, mit der in Entsprechung des Kärntner Kinderbildungs- und –betreuungsgesetzes, K-KBBG, LGBl.Nr. 13/2011 § 14, zuletzt geändert durch das LGBl.Nr. 13/2023, eine Kinderbildungs- und –betreuungsordnung für den Kindergarten der Gemeinde Steindorf am Ossiacher See erlassen wird (Kindergartenordnung)

§ 1

Aufnahme

- (1) Die Aufnahme in den Kindergarten der Gemeinde Steindorf am Ossiacher See erfolgt nach Maßgabe der freien Plätze. Kinder, welche sich im verpflichteten Kindergartenjahr befinden, werden vorrangig in den Kindergarten aufgenommen.
- (2) Voraussetzungen für die Aufnahme sind:
 - a) das vollendete 3. Lebensjahr (ausgenommen Erprobung besonderer Formen der Kinderbetreuung – alterserweiterte Kinderbetreuung);
 - b) die körperliche und geistige Eignung des Kindes;
 - c) die Anmeldung durch den Erziehungsberechtigten;
 - d) die Vorstellung des Kindes bei der Anmeldung;
 - e) die Vorlage der Geburtsurkunde und allfällige Impfzeugnisse;
 - f) die schriftliche Verpflichtung des oder der Erziehungsberechtigten, die Kindergartenordnung einzuhalten.
- (3) Als Kriterien für die Reihung gelten:
 - a) Kinder im verpflichteten Kindergartenjahr (das verpflichtende Bildungsjahr gilt für Kinder, die sich im letzten Jahr vor dem Schuleintritt befinden);
 - b) Kinder mit Beeinträchtigungen (Integrationsgruppe);
 - c) Kinder von berufstätigen Alleinerziehern bzw. Kinder, die ohne Mutter aufwachsen (Pflegekinder);

- d) Kinder, deren Elternteile beide berufstätig sind;
 - e) die verbleibenden angemeldeten Kinder kommen dem Alter nach auf die restlichen Kindergartenplätze.
- (4) In eine Kinderbildungs- und –betreuungseinrichtung, die kein Förderkindergarten oder Förderhort ist, dürfen Kinder mit Behinderung zur Bildung, Erziehung und Betreuung aufgenommen werden, wenn die im Hinblick auf die Art der Behinderung erforderlichen räumlichen und personellen Voraussetzungen gegeben sind und wenn zu erwarten ist, dass im Hinblick auf den Grad und die Art der Behinderung eine gemeinsame Betreuung möglich ist (K-KBBG § 3).
- (5) Bestehen Bedenken bezüglich der körperlichen oder geistigen Eignung des Kindes für den Besuch des Kindergartens, kann ein Gutachten von einem Arzt oder Psychologen verlangt werden.
- (6) Anmeldungen werden aufgrund einer Ausschreibung im März. bzw. April jedes Jahres entgegengenommen.

§ 2

Vorschriften für den Besuch

- (1) Der Kindergartenbesuch hat regelmäßig zu erfolgen. Jedes Kind hat von einem Erziehungsberechtigten bis spätestens 8,30 Uhr in den Kindergarten gebracht zu werden. Die Erziehungsberechtigten haben für die pünktliche Übergabe sowie Abholung des Kindes durch geeignete Personen gemäß Kärntner Jugendschutzgesetz zu sorgen. Die Aufsichtspflicht im Betrieb beginnt mit der persönlichen Übergabe des Kindes an eine Mitarbeiterin des Kindergartens und endet durch die Übergabe an einen Erziehungsberechtigten oder an eine bevollmächtigte und schriftlich namhaft gemachte Person, die ihre Identität nachweisen kann oder den MitarbeiterInnen bekannt ist.
- (2) Für den Schutz der Kinder auf dem Weg zum und vom Kindergarten und für Vorkommnisse außerhalb der Betriebszeiten ist die Kindergartenleitung nicht verantwortlich. Beim Transport der Kinder mit dem Bus liegt die Verantwortung beim Busunternehmen.
- (3) Für Auskünfte und Beschwerden sind die Kindergartenleitung oder die von ihr zu bestimmten Fachkräfte zuständig. Der Kindergarten darf nur mit Bewilligung und Begleitung der Kindergartenleitung oder den von ihr zu bestimmenden Fachkräften besichtigt werden.
- (4) Das Kind ist entsprechend gepflegt und gekleidet in den Kindergarten zu bringen. Es werden für den Kindergartenbesuch ua. Hausschuhe benötigt. Täglich wird im Kindergarten eine gesunde Jause eingenommen, die von zu Hause mitzubringen ist. Alle Utensilien, wie z.B. Kleidungsstücke sind mit dem Namen des Kindes sichtbar zu kennzeichnen.
- (5) Jede Erkrankung des Kindes oder ein sonstiges Fernbleiben ist der Leitung des Kindergartens unverzüglich bekannt zu geben. Nach Infektionskrankheiten darf der Besuch des Kindergartens aufgrund der Ansteckungsgefahr nur nach Vorlage eines ärztlichen

Zeugnisses wieder aufgenommen werden. Sollte das Kind im Kindergarten erkranken, so werden die Erziehungsberechtigten durch die Leiterin/Kindergartenpädagogin verständigt, dass das Kind persönlich oder durch geeignete Personen, so bald als möglich, abzuholen ist.

- (6) Kinder mit Läusebefall dürfen erst wieder in den Kindergarten, wenn sie Nissen- und Läusefrei sind. In jedem Fall wird eine ärztliche Bestätigung verlangt.
- (7) Erziehungsberechtigte sind verpflichtet, bei Änderung von Anschrift, Telefonnummer etc. der Kindergartenleitung mitzuteilen.
- (8) Grundsätzlich werden im Kindergarten keine Medikamente verabreicht. Sollte Ihr Kind jedoch lebensnotwendige Medikamente benötigen, können diese verabreicht werden, wenn der Kindergartenleitung eine ärztliche Verschreibung inkl. Dosierungsanweisung vorliegt.
- (9) Spielzeug, Geld oder andere Gegenstände dürfen nicht mitgebracht werden. Für in Verlust geratene Gegenstände wird keine Haftung übernommen.
- (10) Während des Kindergartenjahres haben die Kinder mindestens fünf Wochen, davon Durchgehend zumindest zwei Wochen, außerhalb der Einrichtung zu verbringen (K-KBBG § 15 Abs. 2).

Informationen zum verpflichtenden Kindergartenjahr:

Der Kindergarten hat die Aufgabe, im verpflichtenden Kindergartenjahr durch entwicklungsgemäße Erziehung und Bildung die körperliche, seelische, geistige, sittliche und soziale Entwicklung im besonderen Maß zu fördern und nach erprobten Methoden der Kleinkindpädagogik die Erreichung der Schulfähigkeit zu unterstützen. Im Rahmen der Persönlichkeitsbildung ist jedes einzelne Kind als eigene Persönlichkeit in seine Ganzheit anzunehmen, zu stärken und auf die Schule vorzubereiten. Seine Würde, Freude und Neugierde sind zu achten und zu fördern. Lernen hat unter Berücksichtigung der frühkindlichen Lernformen in einer für das Kind ganzheitlichen und spielerischen Art und Weise unter Vermeidung von starren Zeitstrukturen und schulartigen Unterrichtseinheiten zu erfolgen.

Der Kindergarten hat durch geeignete Maßnahmen einen harmonischen Übergang in die Schule anzustreben. Bei der Vorbereitung auf den Schuleintritt soll den Kindern durch gemeinsame Veranstaltungen mit der Schule, welche die Kinder voraussichtlich besuchen werden, ein Kennenlernen der Schule und der Lehrerinnen ermöglicht werden. Im Rahmen der Zusammenarbeit zwischen Kindergarten und Schule, insbesondere im Bereich der Sprachentwicklung, kann auf ausgebildete Pädagoginnen aus dem Schulbereich zurückgegriffen werden. Diese haben gemeinsam mit den Kindergärtnerinnen ein individuelles Förderkonzept zu erarbeiten (K-KBBG § 20).

Laut der Gesetzesnovellierung sind die Kinder für insgesamt 20 Stunden an mindestens 4 Tagen der Woche zum Kindergartenbesuch verpflichtet.

Das Fernbleiben vom Kindergarten während dieser Bildungszeit ist nur im Fall einer gerechtfertigten Verhinderung des Kindes zulässig (z.B. Erkrankung des Kindes oder

Angehörigen der Angehörigen, außergewöhnliche Ereignisse, urlaubsbedingte Abwesenheit bis zu einem Ausmaß von 5 Wochen). Die Erziehungsberechtigten haben die Leitung des Kindergartens von jeder Verhinderung des Kindes zu benachrichtigen. Zuwiderhandeln wird von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe geahndet.

Für jene Kinder, die einen Kindergarten im Rahmen des verpflichteten Kindergartenjahres besuchen, ist verpflichtend einmal jährlich ein Entwicklungsgespräch durchzuführen (K-KBBG § 16 a Abs. 3).

§ 3

Betriebs- und Öffnungszeiten

- (1) Das Kindergartenjahr startet spätestens in der 2. Septemberwoche.
- (2) Der Kindergarten der Gemeinde Steindorf ist an Werktagen von Montag bis Freitag für den Halbtagesbesuch von 6.30 Uhr bis 12.30 Uhr und für den Ganztagesbesuch von 6.30 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet.
- (3) Der Kindergarten bleibt zu folgenden Zeiten geschlossen:
 - Weihnachtsferien
 - Osterferien und
 - Im August
 - Eventuelle Fenstertage, welche jedoch separat seitens des Kindergartenerhalters festgelegt und zeitgerecht mitgeteilt werden.
- (4) Der Bedarf eines Sommerkindergartens wird jährlich fristgerecht erhoben.

§ 4

Beiträge

- (1) Für den Besuch des Kindergartens ist vom Erziehungsberechtigten ein Beitrag zu leisten.
- (2) Seitens der Kärntner Landesregierung – Abteilung 6, wird die Bildung und Betreuung Ihres Kindes gefördert, wodurch für Sie Betreuungskosten entfallen.
- (3) Für die Verpflegung im Kindergarten wird ein Beitrag von € 4,87 brutto/Essen inkl. Zustellung vorgeschrieben.
- (4) Der Beitrag wird monatlich im Nachhinein nach der tatsächlichen Inanspruchnahme verrechnet.
- (5) Als Kreativbeitrag wird ein Betrag von € 15,--/Quartal verrechnet.

§ 5

Austritt und Entlassung

- (1) Eine Abmeldung kann aus triftigem Grund zum jeweils 15. des Vormonats erfolgen, wobei eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten ist.

- (2) Gründe für die Entlassung eines Kindes sind:
- a) Wenn das Kind eine psychische oder physische Behinderung/Beeinträchtigung aufweist, die eine Gefährdung der anderen Kinder befürchten lässt oder
 - b) das Kind eine psychische oder physische Behinderung/Beeinträchtigung aufweist, die eine schwerwiegende Störung der Erziehungsarbeit befürchten lässt. Das Vorliegen einer psychischen oder physischen Behinderung/Beeinträchtigung muss vor Ausschluss mittels fachlichen Gutachten belegt werden (K-KBBG § 14a);
 - c) Verletzungen der Bestimmungen der Kinderbetreuungsordnung durch Erziehungsberechtigte;
 - d) Zahlungsrückstände;
 - e) Wiederholtes Fernbleiben des Kindes ohne Grund oder Meldung;
 - f) Wiederholtes verspätetes Abholen des Kindes;
 - g) Nichtvorlage von erforderlichen Gutachten in Zusammenhang mit der Eignung des Kindes für den Kindergartenbesuch;

§ 6

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 01.09.2023 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Steindorf vom 27.05.2020, Zahl: 240-0/2020 außer Kraft.

Punkt 6 e – Beratung & Beschlussfassung – Vereinbarung Diakonie de La Tour – MOKIBODO

Gemäß § 19a Abs.1 Kärntner Kinderbildungs- und -betreuungs-gesetz (K-KBBG) hat jede Gemeinde dafür Sorge zu tragen, dass für jedes Kind, das den Hauptwohnsitz innerhalb ihres Gemeindegebietes hat, ein Platz in einer Kindertagesstätte oder einem Kindergarten ab dem der Vollendung des ersten Lebensjahres des Kindes folgenden Kindergartenjahr innerhalb der Gemeinde oder außerhalb derselben (gemeindeübergreifende Angebote) im Ausmaß von zumindest 20 Stunden an mindestens vier Tagen pro Woche zur Verfügung steht.

Im Sinne des § 19a Abs. 2 K-KBBG idgF können Gemeinden in Entsprechung dieses Versorgungsauftrages private Anbieter als Träger einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung durch schriftliche Vereinbarung heranziehen. Diese Vereinbarung zwischen dem privaten Träger und der Gemeinde stellt eine Fördervoraussetzung im Sinne des § 36 Abs. 3 K-KBBG idgF dar.

Die vorliegende Vereinbarung dient dazu, die Betriebsführung durch natürliche oder juristische Personen schriftlich zu regeln, wobei Voraussetzung für diese Vereinbarung der Nachweis der Gemeinnützigkeit des Trägers gem. §§ 34ff der Bundesabgabenordnung ist. Der Nachweis über die Gemeinnützigkeit ist vom Träger spätestens zum Zeitpunkt der Unterfertigung dieser Vereinbarung vorzulegen.

Von Seiten des Kärntner Gemeindebundes wurde den Gemeinden eine Mustervereinbarung zur Verfügung gestellt, welche auf die Gemeinde Steindorf abgestimmt wurde.

In der Gemeinde Steindorf wird die Kindertagesstätte MOKIBODO seit 2008 von der Diakonie de La Tour betrieben und sollte diese Kooperation weitergeführt werden. Beschlossen wurde auch schon die Übernahme des Abganges in der Gemeinderatssitzung am 26.4.2023.

Die Angelegenheit wurde in der Sitzung des Gemeindevorstandes vom 26.07.2023 vorbereitet und einstimmig beschlossen.

Wortmeldungen: keine

Beschlussantrag: Der Gemeinderat stimmt dem Antrag des Gemeindevorstandes zu und beschließt demzufolge die vorliegende Vereinbarung mit der Diakonie de La Tour, gemeinnützige Betriebsgesellschaft mbH betreffend der Kindertagesstätte MOKIBODO.

Findet das die Zustimmung? Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Punkt 6 f – Beratung & Beschlussfassung – Tarifordnung Schulische Tagesbetreuung

Am Montag, dem 8.5.2023 fand im Gemeindeamt eine Besprechung mit dem Kindernest, Gemeinnützige Betreuungs GmbH, Frau Reicht Birgit, statt.

Bei diesem Termin wurde ua. der Finanzierungsplan für das Schuljahr 2023/2024 vorgelegt und erörtert. Die Essensbeiträge werden lt. Kindernest leicht erhöht. Weiters erfolgte auch eine Erhöhung der Personalkosten um 5 % und wurde auch der Verwaltungsaufwand auf 10 % (bisher 8 %) erhöht.

Mitgeteilt wurde auch, dass sich für das Schuljahr 2023/2024 die Durchschnittskinderzahl auf 60 Kinder erhöht hat und eine 4. Gruppe notwendig wird.

Aufgrund der diversen Erhöhungen soll nun auch die Tarife für die schulische Tagesbetreuung um 5 % erhöht werden. Seit 2018 hat keine Erhöhung mehr stattgefunden.

Betreuung	5 Tage	4 Tage	3 Tage	2 Tage	1 Tag
Kostenbeitrag	€ 78,--/74,--	€ 63,--/60,--	€ 47,--/45,--	€ 33,--/31,--	€ 25,--/24,--

(€ **beitrag Neu** / bisheriger Beitrag)

Die Angelegenheit wurde in der Sitzung des Gemeindevorstandes vom 26.07.2023 vorbereitet und einstimmig beschlossen.

Wortmeldungen: keine

Beschlussantrag: Der Gemeinderat stimmt dem Antrag des Gemeindevorstandes zu und beschließt demzufolge die vorliegende Tarifordnung für die schulische Tagesbetreuung vollinhaltlich.

Findet das die Zustimmung? Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Bei nachstehendem Tagesordnungspunkt erklären sich Bürgermeister Kavalari Georg, GV Köffler-Kavalari Gabriele und GR Wolfschwenger Corina für befangen und verlassen diese den Sitzungssaal. An ihrer Stelle nehmen GR Duller Martin, GR Fruhmann Eva und GR Eberhardt Benjamin an der Sitzung teil.

Vzbgm. Hatberger Gotthard übernimmt den Vorsitz.

Punkt 6 g – Beratung & Beschlussfassung – Nachtrag Wärmeliefervertrag Preisanpassung ab September 2022

Hinsichtlich der Heizungsrechnung (Fernwärme Amtsgebäude/Schulgebäude/Kindergarten) für den Zeitraum 01/22 – 12/22 ist bei Prüfung der Rechnung durch die Finanzverwaltung, bei der Prüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit, ein Fehler passiert.

Von Seiten des Vertragspartners wurde im Anschreiben auf eine vorzeitige Preiserhöhung wie folgt hingewiesen:

*Auf Grund der außergewöhnlichen Situation am Energiesektor und da sich unsere Einkaufspreise im Bereich Hackschnitzel um 22% und die Kosten des Arbeitspreises für den Strom um das 5-fache verteuert haben sehen wir uns gezwungen einen Teil der Erhöhungen, die normalerweise erst 2023 zu Tragen kommen, bereits bei der Abrechnung für das Jahr 2022 in Rechnung zu stellen. Wir haben Ihnen dazu eine zusätzliche Rechnung gestellt, die sich wie folgt erklärt: Gesamtjahresverbrauch 2022/3/149,4*163,3-Jahresverbrauch 2022/3
Auf Grund dieser Abrechnungen 2022 und der geleisteten Zahlungen 2022 weist Ihr Heizungskonto per 31.12.2022 ein Guthaben von € 5.470,13 auf.*

Die Erhöhung wurde bei der Prüfung durch den Sachbearbeiter übersehen und nicht weiter beachtet.

Auf die Erhöhung wurde sodann auch in keiner Weise auf der entsprechenden Aufgabenanweisung hingewiesen. Zumal im Normalfall – auf Abweichungen, nicht gedeckte Beträge oder Sonstiges mittels Prüfungsvermerks der Finanzverwaltung hingewiesen wird.

Die entsprechende Ausgabenanweisung (Gutschrift) wurde vom Anweisungsbefugten Hr. Bürgermeister sowie der zuständigen Referentin (Schule/Kindergarten) gezeichnet.

Die entsprechenden Rechnungen wurden seit jeher durch den Bürgermeister gezeichnet und frei gegeben, zumal die Grundlage für die Abrechnung der vom Gemeinderat beschlossene Wärmeliefervertrag darstellt.

Dahingehend hat weiters eine telefonische Anfrage durch die Amtsleitung bei der Aufsichtsbehörde stattgefunden, in welcher eine Befangenheit grundsätzlich nicht erkannt wurde (Umsetzung des im Gemeinderat beschlossenen Vertrages). Um endgültige Klarheit zu erhalten, wurde ergänzend eine schriftliche Anfrage gestellt und ist die Antwort bis dato noch ausgeblieben.

Die Angelegenheit wurde in der Sitzung des Gemeindevorstandes vom 26.07.2023 eingehend beraten und der vorzeitigen Preiserhöhung (€ 1.082,22 Mehrkosten) mehrheitlich (5 zu 1) zugestimmt.

Wortmeldungen:

GR Gasser Gabriele gibt nachstehende Wortmeldung ab:

Da wir über diese Angelegenheit im Kontrollausschuss gestoßen sind, möchte ich hierzu dem Gemeinderat eine genaue Erklärung geben:

Die Gemeinde zahlt jeden Monat Vorauszahlungen an den Wärmelieferanten – am Jahresende wird dann vom Lieferanten eine Abrechnung mit dem tatsächlichen Verbrauch erstellt. Daher haben wir am 17.1.2023 4 Rechnungen des Lieferanten erhalten. Jeweils eine für die

VS, den KG und das Amtshaus, zusätzlich war eine 4. Rechnung dabei mit dem Titel: Vorzeitige Preiserhöhung lt. Beilage

Die Beilage ist ein Schreiben des Lieferanten über die Preiserhöhung.

Für diese vorzeitige Preiserhöhung gibt es keine vertragliche Grundlage.

Diese 4 Rechnungen wurden zu einer Ausgabenanweisung zusammengefasst, die gesamt ein Guthaben der Gemeinde in Höhe von € 5.470,13 ergibt.

Dass wenn gearbeitet wird Fehler passieren und vielleicht auch einmal ein Beleg abgezeichnet wird, den man nicht abzeichnen hätte dürfen, kann ja passieren. Was ich aber auf das Schärfste kritisiere, ist die weitere Vorgangsweise.

Lt. Amtsvortrag trägt die Finanzverwaltung die Schuld daran, dass der Beleg für die Preiserhöhung von 2 befangenen Personen abgezeichnet wurde, weil kein Vermerk auf der Ausgabenanweisung war. Da es sich um eine Gutschrift handelt, wurde natürlich von der Finanzverwaltung keine Deckungsprüfung vorgenommen. Der Sinn eines Mehraugenprinzips ist, glaube ich nicht, dass die Schuld einem Augenpaar alleine gegeben wird.

Jetzt soll dies im Nachhinein repariert werden.

Für mich stellt sich die Frage, würden wir das auch machen, wenn die Rechnung von einem anderen Energielieferanten wie z.B. der Kelag wäre – ich glaube nicht, da würden wir das Geld zurückfordern.

Was passiert, wenn wir das nächste Mal eine solche Rechnung vom Wärmelieferanten bekommen - wird die dann wegen dem heutigen Beschluss auch einfach bezahlt?

Es tut mir sehr leid, eine solche Vorgehensweise geht nicht. Das die Kosten gerade in diesem Bereich gestiegen sind, verstehe ich. Trotzdem sollte hier die normale Vorgehensweise gewählt werden, wie bei jedem anderen Lieferanten auch: Antrag mit Erklärung der Mehrkosten im Vorhinein – Beratung in den Ausschüssen – Beschlussfassung im Gemeinderat. Es kann nicht sein, dass hier einfach nur eine Rechnung gestellt wird und diese dann fast ein Jahr später vom Gemeinderat bewilligt wird. Des Weiteren erhält der Wärmelieferant jedes Jahr noch einen Infrastrukturbeitrag in der Höhe von € 3063,27 exkl. MWST. Der zu viel bezahlte Betrag ist auf jeden Fall von der Gemeinde zurückzufordern.

Aus diesen Gründen werde ich auch gegen diesen Antrag stimmen.

Für GR Slunka sind Fehler passiert, dies wurde gerade erörtert. Die Energiekosten haben sich im letzten halben Jahr eklatant erhöht, die Hackschnitzel sind auch teurer geworden. Dies sind hohe Mehrkosten, die wir privat auch zu zahlen haben. Die Firma Kavalari ist schon seit 20 Jahren ein verlässlicher Partner und plädiert er, die Mehrkosten in der Höhe von € 1.082,22 zu übernehmen.

Für Vzbgm. Hatberger war die Firma Kavalari auch immer ein verlässlicher Energielieferant.

Der Amtsleiter teilt mit, dass die schriftliche Rechtsauskunft noch ausständig ist. Es gibt keine Schuldzuweisungen im Amtsvortrag.

Beschlussantrag: Der Gemeinderat stimmt dem Antrag des Gemeindevorstandes zu und beschließt demzufolge die vorzeitige Preiserhöhung lt. Anschreiben vom 12.01.2023 – des Energieerzeugers der Firma Kofler und Kavalir Besitz GmbH, auf Grund der außergewöhnlichen Situation und Entwicklungen am Energiesektor im Jahr 2022.

Findet das die Zustimmung? Der Antrag wird mit 13 Stimmen (LKAVE, ÖVP) zu 9 Gegenstimmen (SPÖ, FPÖ) und 1 Stimmenthaltung (GRÜNE) angenommen.

Punkt 6 h – Beratung & Beschlussfassung – Grundsatzbeschluss Baurechtsvertrag Landeswohnbau Kärnten – Gemeindeeigenes Gebäude Seestraße 10

Am 15.02. hat mit Wolfgang Ruschitzka (Technischer Geschäftsführer - Landeswohnbau Kärnten) hinsichtlich der Revitalisierung der gemeindeeigenen Liegenschaft Seestraße 10 (ehemaliges Gemeindeamt, Volksschule) stattgefunden.

Das Land Kärnten hat der Gemeinde Steindorf sowie der Neuen Heimat, Gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungsgesellschaft Kärnten Ges.m.b.H für das Jahr 2023 Wohnbaufördermittel (Neubau und Revitalisierung) für 15 Wohneinheiten empfohlen.

Grundlage dieser Empfehlung ist eine Bestandssanierung des ehemaligen Gemeindehauses in Ergänzung mit einem Neubau. Der Neubau soll unter anderem zu einer verdichteten Bauweise beitragen und primär den Siedlungsprozess der Bestandsmieter auf der Liegenschaft bewerkstelligen.

Mit Schreiben vom 05.05.2023 wurde der Gemeinde ein erstes Planungskonzept sowie ein Muster für einen Baurechtsvertrag als Grundlage und Basis übermittelt.

Nach den Erkenntnissen der ersten Planungsschritte durch den Architekten DI Ernst Roth kann auf der unverbauten Grundfläche ein Neubau mit insgesamt 7 Wohneinheiten mit rund 477m² Nutzfläche errichtet werden. Für die entsprechende Widmung hat die Gemeinde Steindorf Sorge zu tragen.

Das Projekt wurde bereits unseren Raumplaner Dr. Jernej zur Vorprüfung und Vorbereitung für die Widmungseingabe beim Land übermittelt.

Ergänzend dazu soll der Bestandsbaukörper revitalisiert werden. Laut erster Abschätzung können 5 Wohneinheiten mit einem Geschäftslokal (Vereinslokal/Büro etc.) oder einem Gemeinschaftsraum mit ca. 435m² Gesamtnutzfläche untergebracht werden. Damit ist sichergestellt, dass die empfohlenen Wohneinheiten ausreichend sind und nach dem aktuellen Planungsstand mit der Errichtung des Neubaus vor der Sanierung bzw. Revitalisierung des Bestandsobjektes auch die Umsiedlung mit den verbleibenden Bestandnehmern umgesetzt werden kann.

In einem weiteren Schritt müsste nun einen Baurechtsvertrag abgeschlossen werden. Von Seiten der Landeswohnbau wurde entsprechend ein Musterbaurechtsvertrag vorbereitet.

Das Wesen des Baurechtsvertrages ist, dass der Wohnbauträger eine grundbücherliche Eigentümerstellung bekommt. Das ist die Grundvoraussetzung da Wohnbauförderungs-darlehen grundbücherlich besichert werden.

Während der Baurechtsdauer ist der Baurechtsnehmer verpflichtet die Gebäude den gesetzlichen Grundlagen entsprechend instand zu halten und zu verwalten. Das Einweisungsrecht bleibt beim Baurechtsgeber (Gemeinde Steindorf). Auch können Grundlegende Änderung nur in Abstimmung mit der Gemeinde im Einvernehmen erfolgen.

Als gemeinnütziges Unternehmen ist es der LWBK oberste Prämisse qualitätvollen und langfristig leistbaren Wohnraum zur Verfügung zu stellen.

„Von Seiten der LWBK ergeht die Bitte den vorliegenden Vorschlag zu prüfen und einen Grundsatzbeschluss des Gemeinderates zu erwirken.

Der Baurechtsvertrag wurde unserem RA Mag. Fischer zur Überprüfung übermittelt und hat der dazu nachstehende Stellungnahme abgegeben:

Zum Übermittelten Entwurf des Baurechtsvertrages darf ich zu den einzelnen Vertragspunkten wie folgt festhalten:

I. *Das Baurecht soll auf der gesamten Liegenschaft begründet werden, somit auch bezüglich des bereits bestehenden Gebäudes. Dieses soll in weiterer Folge „revitalisiert“ werden. Dazu ist anzumerken, dass nach meinem Kenntnisstand das Gebäude teilweise vermietet ist. Hier wären jedenfalls mit den Mietern eine Vereinbarung zu treffen, wie die Vorgangsweise bei den Umbauarbeiten ist oder gegebenenfalls – sofern überhaupt möglich – die Mietverträge aufzukündigen.*

II. *Das Baurecht kann auf max. 99 Jahre begründet werden – eine Verlängerung ist möglich. Im Vertrag muss die genaue Laufzeit allerdings festgelegt werden.*

III. *Ich gehe davon aus, dass der Gemeinde die Pläne der beabsichtigten Bebauung/Revitalisierung vorliegen. Händisch ist bei diesem Vertragspunkt angeführt, dass die Sanierung nach Prüfung für die Umsetzung erfolgt. Eine aufschiebende Bedingung für den Vertrag stellt das aber nicht dar. Es kommt daher unabhängig davon zustande, sofern im weiteren Entwurf nicht eine aufschiebende Bedingung aufgenommen wird.*

IV. *Die Höhe des Bauzinses wurde von mir nicht überprüft. Er ist aber erst ab Baufertigstellung zu bezahlen; für das Jahr der Fertigstellung auch nur dann, wenn diese nach einem im Vertrag festzulegenden Datum liegt. Eine Auflösung des Vertrages ist nur dann möglich, wenn die Baurechtsnehmerin mit 2 Jahresraten in Verzug ist, was der gesetzlichen Bestimmung entspricht. Die Nachfristsetzung beträgt 14 Tage – dies steht aber im Widerspruch zu Vertragspunkt X., in dem eine Nachfristsetzung von 4 Wochen vereinbart wird. Unklar ist, ob dann die weitere Frist von 6 Monaten lt. Vertragspunkt X. einzuhalten ist, oder die Auflösung sofort möglich ist. Ich empfehle, aufzunehmen, dass der Vertrag nach Verstreichen der 14-tägigen Zahlungsfrist mit sofortiger Wirkung aufgelöst werden kann.*

V. *In diesem Vertragspunkt werden die wechselseitigen Pflichten vereinbart. Die Gemeinde hat die Vertragspartnerin bei den notwendigen Bewilligungen zu unterstützen und*

die Zustimmungserklärungen zu erteilen, wobei dies alles aber auf eigene Kosten zu erfolgen hat.

Was die Pflichten der Vertragspartnerin betrifft, hat diese lt. Abs 4 lit c ua die winterliche Betreuung der Freiflächen und Gehwege zu übernehmen. Dies wird aber auf die Baurechtsliegenschaft eingeschränkt. Somit trifft die Gemeinde weiterhin iSd § 93 StVO die Pflicht zur Schneeräumung etc. außerhalb der Liegenschaft. Überdies wird diese Verpflichtung eingeschränkt auf die Zeit ab Beginn des Baurechts (somit erst ab Eintragung im Grundbuch).

VI. In Abs 3 leistet die Gemeinde Gewähr dafür, dass die Liegenschaft unbelastet ist – somit auch frei von Bestandverträgen. Wie erwähnt, müsste also eine Einigung mit den Mietern erzielt werden oder im Vertrag festgehalten, welche Mietverträge von dieser Verpflichtung ausgenommen sind.

VII. Die Vertragspartnerin darf das Baurecht weiter übergeben – auch ein Unterbaurecht ist zulässig, das alles ohne Eure Zustimmung. Ihr erhaltet aber ein Vorkaufsrecht im Falle der Veräußerung. Die Frist, binnen derer sich die Gemeinde dazu entscheiden muss, beträgt 90 Tage. Ich gehe davon aus, dass dieser Zeitraum für Euch ausreichend ist, um allenfalls die erforderlichen Beschlüsse in der Gemeinde zu treffen.

X. Ihr könnt bei wesentlichen Verletzungen aus dem Vertrag unter Setzung einer Nachfrist die Rückübertragung des Baurechts verlangen.

In Abs 2 wird handschriftlich festgehalten, dass die im Fall der Rückübertragung – aus welchem Grund auch immer, somit auch bei Beendigung des Baurechtsvertrages infolge Zeitablaufs – die von Euch zu bezahlende Entschädigung $\frac{1}{4}$ des Verkehrswertes beträgt. Dazu ist festzuhalten, dass man hier auch andere Vereinbarungen treffen kann, nämlich, dass überhaupt nichts bezahlt wird der eben ein anderer Prozentsatz. Für den Fall, dass es keine Regelung gibt, ist $\frac{1}{4}$ des Bauwertes zu bezahlen. Der Bauwert ist nicht mit dem Verkehrswert gleichzusetzen, sondern ist dieser niedriger als der Verkehrswert.

Es ist im Vertrag auch nicht festgelegt, wer den „Verkehrswert“ berechnet, sondern nur, dass bei Meinungsverschiedenheiten eine Schätzung durch 2 Gutachten erfolgt. Das bedeutet natürlich auch entsprechende Kosten; besser wäre es, wenn man sich primär auf einen Gutachter einigt (zB dass dieser durch eine unabhängige Stelle bestimmt wird) und sich die Kosten für dieses unabhängige Gutachten einfach teilt.

Ganz wesentlich ist Abs 5. Demnach ist eine Rückstellung nur dann möglich, wenn sämtliche Herstellungskosten bezahlt sowie auch die Pfandgläubiger befriedigt wurden. Diese Bestimmung steht somit im Widerspruch zum eingeräumten Auflösungsrecht bei Vertragsverletzung. Dieses Recht ist somit nur dann ausübbar, wenn die vorangeführten Bedingungen eingetreten sind. Im Ergebnis könnt ihr nicht sofort bzw. unter Setzung einer Nachfrist einfach vom Vertrag zurücktreten.

XIV. Die Vertragserrichtungskosten werden vom Vertragspartner übernommen. Wer bezahlt die Beglaubigungskosten? Die ImmoEst ist als Ertragssteuer von Euch zu übernehmen.“

Das geplante Projekt wurde bereits in der Sitzung des Gemeindevorstandes am 2.6.2023 vorgestellt und beraten und der Grundsatzbeschluss zum Baurechtsvertrag im Rahmen der Sitzung des Gemeindevorstandes vom 26.07.2023 einstimmig beschlossen.

Wortmeldungen: keine

Beschlussantrag: Der Gemeinderat stimmt dem Antrag des Gemeindevorstandes zu und beschließt demzufolge im Grundsatz den vorliegenden Baurechtsvertrag zwischen der Gemeinde Steindorf am Ossiacher See und der Landeswohnbau - Neue Heimat Gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungsgesellschaft Kärnten.

Findet das die Zustimmung? Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Punkt 6 i – Beratung & Beschlussfassung – Stellenplan 2023 ab 1.9.2023

Gemäß Beschluss des Gemeinderates vom 26.04.2023 wurde Frau Lena Tischler im Kindergarten als Kindergärtnerin weiter beschäftigt und muss entsprechend der Stellenplan angepasst werden.

In der Änderung wurde zudem die Stelle der Stellvertretung der Bauhofleitung entgegen der restlichen Bauhofmitarbeiter von 30 auf 33 erweitert und eingearbeitet.

Die restlichen Anpassungen ab 01.09. wurden von Seiten des Gemeindevorstandes auf Grund der neuen Rechtslagen eingepflegt (Neue Novellierung der Kärntner Gemeinde-Modellstellen- und Vordienstzeiten-Verordnung sowie der sowie der Kärntner Gemeinde-Einreichungsplan-Verordnung sowie in Anlehnung des Kinderbetreuungsgesetzes Neu).

Die Richtigkeit der Stellenzuordnungen gemäß Kärntner- Gemeindevorstandesgesetz und der Kärntner Gemeinde-Modellstellen- und Vordienstzeiten-Verordnung für den vorliegenden Stellenplan für das Verwaltungsjahr 2023 ab 01. September 2023 wurde im Zusammenarbeit Gemeindevorstandes bearbeitet und bestätigt. Der Entwurf der Verordnung wurde über das Elektronische Amtsblatt der Gemeindeaufsichtsbehörde zur Prüfung vorgelegt.

Die Angelegenheit wurde in der Sitzung des Gemeindevorstandes vom 26.07.2023 vorberaten und einstimmig beschlossen.

Wortmeldungen: keine

Beschlussantrag: Der Gemeinderat stimmt dem Antrag des Gemeindevorstandes zu und beschließt demzufolge den vorliegenden Stellenplan 2023 (Zahl: 011-01/1/2023) vollinhaltlich. Die Verordnung tritt mit 01.09.2023 in Kraft.

Findet das die Zustimmung? Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Vor Eingehen in die nicht öffentliche Tagesordnung wird von der FPÖ-Gemeinderatsfraktion nachstehender Antrag gem. § 41 K-AGO wie folgt eingebracht:

GV

1

Die Gemeinderäte der FPÖ der Gemeinde Steindorf, Alfred Thaler, Gasser Gabriele,
Maria Elisabeth Heilingner, Santer-Hochsteiner Susanna

An den Gemeinderat der Gemeinde Steindorf am Ossiacher See

Antrag

Die genannten Gemeinderäte stellen gem. § 41 K-AGO den selbständigen Antrag:

Der Spielplatz im Naturerlebnis Bodensdorf soll ganzjährig zumindest tagsüber für
alle geöffnet sein.

Begründung:

Der Spielplatz hat sehr viel Steuergeld gekostet und ist der größte in unserer
Gemeinde, daher sollte er nicht nur während der Betriebszeit des Pächters des
Naturerlebnis Bodensdorf sondern auch das restliche Jahr genutzt werden können.

Der Gemeinderat wolle beschließen:

Der Spielplatz im Naturerlebnis Bodensdorf soll ganzjährig tagsüber geöffnet sein.

Bodensdorf, 02.08.2023



Der Antrag wird zur Vorberatung an den Gemeindevorstand zugewiesen.

Weiters wird von der SPÖ-Gemeinderatsfraktion nachstehender Dringlichkeitsantrag gem. § 42 K-AGO eingebracht:

2

gr

Ortsorganisation
Steindorf am
Ossiacher See 

An den Gemeinderat
der Gemeinde Steindorf am Ossiacher See
10. Oktoberstraße 1
9551 Bodensdorf am Ossiacher See

Bodensdorf, 2. August 2023

Dringlichkeitsantrag gemäß § 42 der K-AGO

Resolution- Zukunft Mittelkärnten

Eingebracht von den unterzeichnenden Gemeinderät*innen
der SPÖ-Fraktion der Gemeinde Steindorf am Ossiachersee

Mit der Eröffnung der Koralmbahn wird in Kärnten ein neues Kapitel des öffentlichen Verkehrs aufgeschlagen. Die Fahrtzeit mit dem Zug zwischen Klagenfurt und Graz reduziert sich um zwei Stunden, Kärnten und die Steiermark wachsen als Wirtschaftsraum noch mehr zusammen. So wichtig diese Entwicklung für unser Bundesland ist, darf dabei aber nicht auf die Bezirke vergessen werden, die bisher täglich über die „alte“ Südbahn mit sechzehn Railjet- und Intercityverbindungen in beide Richtungen versorgt wurden. In den Bezirken St. Veit und Feldkirchen **lebt fast ein Fünftel der Kärntner Bevölkerung, beinahe 100.000 Menschen**. Viele von ihnen sind auf die Bahn angewiesen, werden aber schon mit dem aktuellen Fahrplan, der einen Stunden- statt einem Halbstundentakt vorsieht, **grob benachteiligt**. Aktuell hat es zum Beispiel eine Kollegin aus Althofen, die in Friesach beschäftigt ist, deutlich schwerer, den öffentlichen Verkehr zu nutzen, als wenn sie in Spittal leben und in Villach arbeiten würde, obwohl alle vier Städte auf Hauptverkehrslinien liegen.

Beispiel: Frau S. wohnt in Althofen und arbeitet als Bürokräftin im Krankenhaus Friesach. Als Mutter einer jungen Tochter arbeitet sie Teilzeit, ihr Dienst beginnt meistens um 07:15 und endet um 15:15, dann muss sie ihr Kind vom Kindergarten abholen, der um 16:30 schließt. Sie würde aktuell zwar problemlos in die Arbeit kommen, ohne Halb- Stunden-Takt wäre es ihr aber nur sehr schwer möglich, ihr Kind rechtzeitig abzuholen. Würde Frau S. in Villach wohnen und im Krankenhaus Spittal arbeiten, sieht die Sache ganz anders aus.

Besonders betroffen vom schlechteren Taktverkehr ist die Herzogsstadt. Viele Pendler:innen aus dem Bezirk müssen aufgrund der schlechten S-Bahn-Anbindung nach St. Veit und sorgen damit unbeabsichtigt für eine schwierige Verkehrs- und Parksituation. Sobald der Hauptbetrieb auf die neue Strecke verlagert wird, stellt sich die Situation aber noch trister dar. Sollte der hochrangige (überregionale) Zugverkehr zwischen Klagenfurt

und Bruck/Mur wie geplant eingestellt werden, wären die Auswirkungen für die betroffenen Mittelkärntner:innen deutlich zu spüren:

*Beispiel 1: Herr M. wohnt in Friesach und will seinen Sohn besuchen, der in Wien arbeitet. Bis zur Eröffnung der Koralmbahn dauert die Fahrt in die Bundeshauptstadt 3:24. Ab 2026 muss Herr M. entweder mit der Regionalbahn (die übrigens deutlich weniger Stauraum für Gepäck bietet und auch kein Bordservice hat) nach Klagenfurt oder Bruck/Mur, bevor er mit dem Railjet nach Wien kommt. Neben dem Komfort- beträgt der Zeitverlust mindestens 40 Minuten **in eine Richtung**, die Wartezeiten noch gar nicht eingerechnet.*

*Beispiel 2: Christine wohnt in Friesach und geht in Klagenfurt zur Schule. Bisher konnte sie den Railjet nutzen, mit dem sie in 39 Minuten in der Landeshauptstadt war, nach dem Unterricht ging es mit dem Railjet am Nachmittag wieder zurück. Mit der S-Bahn, die an jedem Bahnhof hält, braucht sie in Zukunft insgesamt 26 Minuten länger, das sind im Jahr **112 Stunden!***

Wenn wir Kärnten klimafit und den öffentlichen Verkehr attraktiv machen wollen, kann es keine Lösung sein, eine Bahnstrecke zu Lasten einer anderen aufzuwerten.

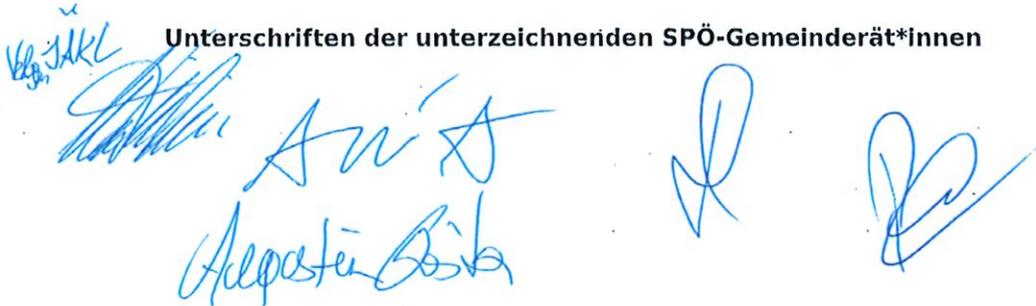
Für Mittelkärnten bedeutet die Umstellung einen erheblichen Verlust an Lebensqualität. Ganz zu schweigen davon, dass auch die zwischen Neumarkt und Bruck/Mur lebende steirische Bevölkerung massiv betroffen ist und daher ebenfalls bereits Protestmaßnahmen ergriffen hat.

Der Gemeinderat wolle beschließen:

Aus den genannten Gründen fordern wir daher Bundesministerin Leonore Gewessler und die Österreichischen Bundesbahnen auf folgende Maßnahmen umzusetzen:

- Halbstunden-Takt ab sofort auch zwischen Friesach und St. Veit
- Erhalt der Vierspurigkeit auf der Südstrecke wie auf der Westbahn
- Aufwertung der Strecke Villach - Feldkirchen - St. Veit - Friesach - Bruck/Mur ab Dezember 2025 mit hochrangigem und berregionalem Railjet-Verkehr
- 1-Stunden-Takt für hochrangige Züge auf der Strecke Villach - Feldkirchen - St.Veit/Glan - Friesach - Bruck/Mur

Unterschriften der unterzeichnenden SPÖ-Gemeinderät*innen

The image shows several handwritten signatures in blue ink. On the left, there is a signature that appears to be 'Karl' with a checkmark above it. Below it are two more signatures, one of which is clearly 'Anita'. To the right of these are two more distinct signatures, one of which is a stylized 'R'.

Dem Antrag wird mit 11 zu 12 Stimmen die Dringlichkeit nicht zuerkannt und wird dieser dem Gemeindevorstand zur Vorberatung zugewiesen.

Nachdem sich niemand mehr zu Wort meldet, schließt der Bürgermeister um 21.00 Uhr die Sitzung.

Die Schriftführerin:



Elfriede Augustin

Der Bürgermeister:



Georg Kavalari

Die Protokollprüfer:



GR Andreas Augustin



GR Dr. Robert Hauser